

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Hamburger Justizvollzug und zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften**

#### **1. Anlass des Gesetzentwurfes**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug. Nach Artikel 63 dieser Richtlinie sind die ihr unterfallenden Staaten verpflichtet, bis zum 6. Mai 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Dies macht eine Anpassung der bislang in den Hamburgischen Vollzugsgesetzen existierenden Vorschriften über die Datenverarbeitung erforderlich. Zudem müssen die vorhandenen umfangreichen Verweisungen in das Hamburgische Datenschutzgesetz ersetzt werden, weil mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 eine vollständige Neufassung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes erfolgen wird, das für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680, dem der Justizvollzug unterfällt, keine Regelungen mehr enthalten wird.

#### **2. Inhalt des Gesetzentwurfes**

Es wird ein Hamburgisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz erlassen, das die Datenverarbeitung im Strafvollzug, Jugendstrafvollzug, Untersuchungsvollzug, Jugendarrestvollzug und im Vollzug der Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung umfassend regelt. Das Gesetz ent-

hält Vorschriften über die allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung, die Rechtsgrundlagen einzelner Verarbeitungsformen, die Rechte der Betroffenen, die weiteren Pflichten der Justizvollzugsbehörden und etwaiger Auftragsverarbeiter, die Bestellung einer oder eines Datenschutzbeauftragten, die Aufgaben und Befugnisse der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sowie Regelungen über Schadensersatz und Sanktionen bei rechtswidrigen Datenverarbeitungen. Damit werden alle von der Richtlinie (EU) 2016/680 geforderten Regelungen entsprechend den inhaltlichen Vorgaben dieser Richtlinie erlassen. Weil eine vollständige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erforderlich ist und keine Verweisungen in ein Landesdatenschutzgesetz mehr möglich sind, wird teilweise mit Verweisungen in das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 gearbeitet.

Die bislang in den einzelnen Vollzugsgesetzen enthaltenen Abschnitte mit Vorschriften zum Datenschutz werden aufgehoben. Spezielle Ermächtigungsgrundlagen für bestimmte Formen der Datenverarbeitung verbleiben in den Vollzugsgesetzen.

Neu aufgenommen werden einige für die Vollzugspraxis erforderliche Regelungen, unter anderem Vorschriften zur Durchführung einer Sicherheits-

anfrage über Gefangene und anstaltsfremde Personen, deren Ziel es ist, extremistische Einstellungen der betroffenen Personen zu erkennen, die zunächst nicht erkennbar sind. Eine Sicherheitsanfrage erfolgt durch eine technikgestützte Anfrage der Justizvollzugsbehörden beim Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg.

### 3. Kosten

Durch die neuen Aufgaben der Vollzugsbediensteten im Zusammenhang mit der Durchführung von Sicherheitsanfragen entsteht im Vollzug ein erhöhter Arbeitsaufwand, der einer 0,5 Stelle der Besoldungsgruppe A8 entspricht. Dies entspricht Personalmehrkosten in Höhe von rd. 30 Tsd. Euro im Jahr. Die durch die Beantwortung von Sicherheitsanfragen verursachte Erhöhung des Arbeitsaufwands bei der Polizei und beim Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg kann noch nicht valide beziffert werden.

Für die Durchführung der Sicherheitsanfragen müssen Schnittstellen zur Datenübermittlung an Sicherheitsbehörden geschaffen werden. Dies wird voraussichtlich unter Nutzung der Software OSiP erfolgen. Grob kalkulatorisch kann von Investitionskosten von 25 Tsd. Euro und Betriebskosten von jährlich 20 Tsd. Euro ausgegangen werden. Die jährlichen Wartungskosten für das im Vollzug verwendete Programm Basis Web werden sich um jährlich rd. 1 Tsd. Euro erhöhen.

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz stellt zudem erhöhte Anforderungen an die Protokollierung automatisierter Datenverarbeitungsvorgänge, die sich aus den bindenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 ergeben. Für die Umstellung der IT-Systeme ist eine Übergangsfrist bis 6. Mai 2023 vorgesehen. Durch die Umstellung werden einmalig rd. 40 Tsd. Euro Investitionskosten und eine Erhöhung der Betriebskosten in Höhe von jährlich rd. 8 Tsd. Euro anfallen. Die ab Mai 2018 zu erwartenden Mehrkosten werden in 2018 im Rahmen der Bewirtschaftung in der Produktgruppe 236.01 Justizvollzug aufgefangen. Für die Folgejahre werden die Kosten bei der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2019/2020 im Einzelplan 2, im Aufgabenbereich 236 Justizvollzug und in der Produktgruppe 236.01 Justizvollzug berücksichtigt.

### 4. Stellungnahme des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Im Rahmen der externen Behördenabstimmung ist der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit beteiligt worden. Mit Schreiben vom 29. November 2017 hat er beanstandet, dass in §15 Absatz 6 in Bezug auf

Gefangene vorgesehen sei, eine Sicherheitsanfrage durchzuführen, ohne dass auf das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorhandensein extremistischer Einstellungen abgestellt werde. Dies stelle eine Verkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dar und sei verfassungsrechtlich bedenklich.

An der beanstandeten Vorschrift wird festgehalten. Sie sieht eine Ermessensausübung und ein Absehen von einer Sicherheitsanfrage vor, wenn eine Gefährdung der Anstaltssicherheit durch einen Gefangenen fernliegt. Wäre eine Sicherheitsanfrage über Gefangene jedoch nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Einstellungen vorliegen, könnte das Ziel der Vorschrift, verdeckte Radikalisierungen zu erkennen, nicht erreicht werden. Für die Sicherheit der Anstalten und für die Erreichung der Vollzugsziele ist es von besonderer Bedeutung, dass auch verdeckte Radikalisierungen erkannt werden.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat ferner beanstandet, dass ihm in §43 nur Befugnisse zur Beanstandung und Warnung, nicht jedoch Befugnisse eingeräumt werden, Anordnungen mit regelndem Charakter, beispielsweise die vorübergehende oder endgültige Beschränkung einer Datenverarbeitung einschließlich eines Verbots, zu erlassen. Zur Gewährleistung einer effektiven Aufsicht des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und somit eines effektiven Grundrechtsschutzes der betroffenen Personen sei die Einräumung derartiger weitergehender Befugnisse unverzichtbar.

An der beanstandeten Regelung wird festgehalten. Die Justizvollzugsbehörden sind in dem sehr sensiblen und komplexen Bereich der Datenverarbeitung im Justizvollzug auf eine ständige Verfügbarkeit von Daten und Datenverarbeitungsanlagen angewiesen. Letztentscheidungs- und Anordnungsbefugnisse der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wären damit nicht vereinbar. Als öffentliche Stellen, die in besonderer Weise an Recht und Gesetz gebunden sind, werden die Justizvollzugsbehörden Beanstandungen und Warnungen des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beachten.

### 5. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Hamburger Justizvollzug und zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften beschließen.

**Gesetz**  
**zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680**  
**für den Hamburger Justizvollzug**  
**und zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften**

Vom .....

Artikel 1

**Hamburgisches Gesetz**  
**zum Schutz personenbezogener Daten**  
**im Justizvollzug**  
**(Hamburgisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz**  
**– HmbJVollzDSG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

**Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**  
**und allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung**  
**personenbezogener Daten**

- § 1 Anwendungsbereich und vollzugliche Zwecke
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zweck, Datensparsamkeit
- § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 5 Einwilligung
- § 6 Datengeheimnis

Abschnitt 2

**Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**  
**personenbezogener Daten**

- § 7 Datenverarbeitung durch Justizvollzugsbehörden
- § 8 Art und Weise der Datenerhebung
- § 9 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind
- § 10 Zweckänderung
- § 11 Verarbeitung von Erkenntnissen aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen
- § 12 Mitteilung über Haftverhältnisse
- § 13 Verantwortung für die Datenübermittlung und Überprüfung der Datenqualität
- § 14 Zweckbindung
- § 15 Sicherheitsanfrage über Gefangene und anstaltsfremde Personen
- § 16 Zuverlässigkeitsüberprüfung von Besucherinnen und Besuchern
- § 17 Datenübermittlung bei Beteiligung Dritter an Vollzugsaufgaben

§ 18 Aktenüberlassung

§ 19 Datenübermittlung und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

§ 20 Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter durch internationale Organisationen

§ 21 Datenverarbeitung durch optisch-elektronische Einrichtungen

§ 22 Auslesen von Datenspeichern

§ 23 Identifikation anstaltsfremder Personen

§ 24 Lichtbildausweise

§ 25 Kenntlichmachung von Daten innerhalb der Anstalt

§ 26 Schutz personenbezogener Daten besonderer Kategorien, Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern

§ 27 Elektronische Aktenführung

§ 28 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren

§ 29 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Abschnitt 3

**Rechte der betroffenen Personen**

§ 30 Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen

§ 31 Benachrichtigung betroffener Personen

§ 32 Auskunftsrecht, Akteneinsicht

§ 33 Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

§ 34 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen

§ 35 Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

§ 36 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder bei deren oder dessen Untätigkeit

## Abschnitt 4

**Pflichten der Justizvollzugsbehörden  
und Auftragsverarbeiter**

- § 37 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes
- § 38 Gemeinsam Verantwortliche
- § 39 Protokollierung
- § 40 Entsprechende Anwendbarkeit von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes

## Abschnitt 5

**Stellung, Aufgaben und Befugnisse der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes**

- § 41 Stellung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, entsprechende Geltung von Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679
- § 42 Aufgaben der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes

- § 43 Befugnisse der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes

## Abschnitt 6

**Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter der Justizvollzugsbehörden**

- § 44 Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter der Justizvollzugsbehörden

## Abschnitt 7

**Haftung und Sanktionen**

- § 45 Schadensersatz und Entschädigung
- § 46 Strafvorschriften

## Abschnitt 8

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 47 Übergangsvorschriften für die Anpassung von automatisierten Verarbeitungssystemen
- § 48 Weitere Übergangsvorschriften
- § 49 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

## Abschnitt 1

**Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen  
und allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung  
personenbezogener Daten**

## § 1

## Anwendungsbereich und vollzugliche Zwecke

(1) Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Justizvollzugsbehörden für vollzugliche Zwecke.

(2) Vollzugliche Zwecke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Erreichung des jeweiligen Vollzugsziels,
2. der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Gefangenen,
3. die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt,
4. die Sicherung des Vollzuges,
5. die Mitwirkung der Justizvollzugsbehörden an den ihnen durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben, insbesondere an Gefangene betreffenden gerichtlichen Entscheidungen durch Abgabe von Stellungnahmen.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. „Gefangene“
  - a) Personen, an denen Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Jugendarrest, Untersuchungshaft oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder die Therapieunterbringung in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung vollzogen wird,
  - b) Personen, an denen die in § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...) [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes durch Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Freiheitsentziehungen vollzogen werden;
2. „Anstalten“ Justizvollzugsanstalten einschließlich der Anstalten für den Vollzug von Jugendstrafen, Jugendarrestvollzugsanstalten und Ein-

- richtungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung;
3. „Justizvollzugsbehörden“ Anstalten und Aufsichtsbehörde;
  4. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann;
  5. „Verarbeitung“ jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
  6. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
  7. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, bei der diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere, um Aspekte der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Lage, der Gesundheit, der persönlichen Vorlieben, der Interessen, der Zuverlässigkeit, des Verhaltens, der Aufenthaltsorte oder der Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
  8. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, in der die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die Daten keiner betroffenen Person zugewiesen werden können;
  9. „Anonymisierung“ das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können;
  10. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
  11. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
  12. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
  13. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
  14. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt hat, die verarbeitet wurden;
  15. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser Person liefern, insbesondere solche, die aus der Analyse einer biologischen Probe der Person gewonnen wurden;
  16. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, insbesondere Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

17. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
18. „personenbezogene Daten besonderer Kategorien“
- Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,
  - genetische Daten,
  - biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
  - Gesundheitsdaten und
  - Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung;
19. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen sowie jede sonstige Einrichtung, die durch eine von zwei oder mehr Staaten geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde;
20. „Einwilligung“ jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
21. „öffentliche Stellen“
- die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform,
  - die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform,
  - die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union;

22. „nicht-öffentliche Stellen“ natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht die Voraussetzungen von Nummer 21 Buchstabe a, b oder c erfüllen; nimmt eine nicht-öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

### § 3

#### Zweck, Datensparsamkeit

(1) Die Justizvollzugsbehörden haben das Recht einer jeden Person zu schützen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.

(2) Die Datenverarbeitung ist an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung ist Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist so weit wie möglich danach zu unterscheiden, ob diese auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen.

### § 4

#### Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder zwingend voraussetzt. In den Fällen, in denen die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 sichergestellt ist, dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten auf Grund einer Einwilligung der betroffenen Person verarbeiten. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist zu prüfen, ob diese auch unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

### § 5

#### Einwilligung

(1) Eine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung, insbesondere gegebenenfalls die besondere Situation der Freiheitsentziehung, berücksichtigt werden. Die betroffene Person ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung hinzuweisen. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder verlangt die be-

troffene Person dies, ist sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

(2) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, müssen die Justizvollzugsbehörden die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.

(3) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

(4) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person ist vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.

(5) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

## § 6

### Datengeheimnis

(1) Den in Justizvollzugsbehörden beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sind, sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die zu beachtenden Bestimmungen zu unterrichten und auf deren Einhaltung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert am 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in der jeweils geltenden Fassung förmlich zu verpflichten.

(2) Die Verpflichtung zur Beachtung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(3) Die einzelnen Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach § 105 Absatz 2 Satz 2 und § 107 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...) [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes], § 101 Absatz 2 Satz 2 und § 103 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...) [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Jugend-

strafvollzugsgesetzes durch Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes], § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 6 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes oder § 6 Absatz 1 und § 93 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), geändert am ... (HmbGVBl. S. ...) [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes durch Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist. Von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien dürfen sie sich nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist.

## Abschnitt 2

### Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

## § 7

### Datenverarbeitung durch Justizvollzugsbehörden

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Vollzuges erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien dürfen sie nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges unbedingt erforderlich ist.

## § 8

### Art und Weise der Datenerhebung

(1) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person oder bei öffentlichen Stellen zu erheben. Bei nicht-öffentlichen Stellen oder Personen sollen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person oder bei öffentlichen Stellen fehlgeschlagen ist, wenn ersichtlich ist, dass nur die nicht-öffentliche Stelle oder Person über die Daten verfügt, wenn die Erhebung bei der nicht-öffentlichen Stelle oder Person erforderlich ist, um Angaben der betroffenen Person zu überprüfen, oder wenn eine andere Form der Erhebung zu einer Gefährdung des Erhebungszwecks oder der in § 10 genannten Zwecke führen würde.

(2) Werden personenbezogene Daten bei nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erhoben, sind diese auf Verlangen über den Erhebungszweck zu unterrichten, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Werden die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, ist auf die Auskunftspflicht, sonst auf die Freiwilligkeit der Angaben hinzuweisen.

## § 9

Erhebung von Daten über Personen,  
die nicht Gefangene sind

Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Justizvollzugsbehörden nur erhoben werden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Vollzuges unbedingt erforderlich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt.

## § 10

## Zweckänderung

(1) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit diese dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618, 3623), in der jeweils geltenden Fassung, der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen, der Datensicherung, Datenschutzkontrolle oder der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage dient. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten offensichtlich überwiegen.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als den ursprünglichen Zwecken ist zudem zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen
  - 1.1 gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
  - 1.2 eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
  - 1.3 auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte anderer Personen,

4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden,
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen oder
6. für den Vollzug einer anderen Freiheitsentziehung

erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien ist zu den Zwecken nach Satz 1 zulässig, soweit sie unbedingt erforderlich ist.

(3) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen oder geeigneten nicht-öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit

1. eine andere gesetzliche Vorschrift dies für den Geltungsbereich dieses Gesetzes vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. die Daten auf eine fortbestehende erhebliche Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit hinweisen und daher Maßnahmen der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich machen können,

oder soweit dies für

3. die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der
  - a) Gerichtshilfe,
  - b) Jugendgerichtshilfe,
  - c) Bewährungshilfe,
  - d) Jugendbewährungshilfe,
  - e) Führungsaufsicht,
  - f) Fachstelle Übergangsmanagement oder
  - g) forensischen Ambulanzen,
4. Entscheidungen in Gnadensachen,
5. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
6. sozialrechtliche Maßnahmen,
7. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen,
8. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
9. asyl- oder ausländerrechtliche Maßnahmen,
10. die Durchführung der Besteuerung oder
11. Maßnahmen von Schulen oder der für Schule und Berufsbildung zuständigen Behörde im Vollzug des Jugendarrests nach dem Jugendgerichtsgesetz

erforderlich ist.



Die Übermittlung personenbezogener Daten besonderer Kategorien ist zu den Zwecken nach Satz 1 zulässig, soweit sie unbedingt erforderlich ist. Bei Untersuchungsgefangenen und Gefangenen nach §2 Nummer 1 Buchstabe b unterbleibt die Übermittlung nach Satz 1, wenn für die Justizvollzugsbehörden erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung dieser Gefangenen die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist auch zulässig, wenn sie der Bearbeitung von Eingaben, parlamentarischen Anfragen oder Aktenvorlageersuchen der Bürgerschaft dient und überwiegende schutzwürdige Interesse der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufsgeheimnis und sind sie den Justizvollzugsbehörden von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufspflicht übermittelt worden, findet Satz 4 keine Anwendung.

(4) Personenbezogene Daten, die über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung weiter verarbeitet werden. Sie dürfen auch übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme von entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien dürfen zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Zwecken nur verarbeitet werden, sofern dies zur Erreichung dieser Zwecke unbedingt erforderlich ist.

(5) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in §26 Absatz 7 und §29 Absätze 4 und 8 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

#### § 11

##### Verarbeitung von Erkenntnissen aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

(1) Bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telefongespräche, der Überwachung des Inhaltes von Paketen und bei der Auslesung unerlaubt besessener Datenspeicher bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur zu den in §10 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Zwecken, für das gerichtliche Verfahren nach den §§109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung der Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet werden. Unter den Vorausset-

zungen von Satz 1 bekannt gewordene personenbezogene Daten besonderer Kategorien dürfen für die in Satz 1 genannten Zwecke nur verarbeitet werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 bekannt gewordenen Daten dürfen im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach §2 Nummer 1 Buchstabe b über die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke hinaus auch zur Abwehr von Gefährdungen der Untersuchungshaft oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung verarbeitet werden.

#### § 12

##### Mitteilung über Haftverhältnisse

(1) Öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen dürfen die Justizvollzugsbehörden auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich Personen in Haft befinden, ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich bevorsteht und wie die Entlassungsadresse lautet, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(2) Opfern von Straftaten oder ihren Hinterbliebenen oder den infolge eines Forderungsüberganges zuständigen öffentlichen Stellen können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Auskünfte zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind. Opfern von Straftaten dürfen auch Auskünfte über die Unterbringung im offenen Vollzug oder die Gewährung von Lockerungen erteilt werden, wenn die Gefangenen wegen einer Straftat nach den §§174 bis 180, 182, 221, 223 bis 226, 232 bis 233a, 234 bis 238, §239 Absatz 3, §239a oder §239b des Strafgesetzbuchs, einer versuchten Tat nach den §211 oder §212 des Strafgesetzbuchs oder wegen einer Straftat nach §4 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), geändert am 1. März 2017 (BGBl. I S. 386), verurteilt wurden.

(3) Zuständigen öffentlichen Stellen können über Absatz 1 hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Vermögensverhältnisse von Gefangenen gemacht werden, wenn dies zur Feststellung oder Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen erforderlich ist.

(4) Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach §2 Nummer 1 Buchstabe

b besteht die zulässige Mitteilung nach den Absätzen 1 bis 3 in der Angabe, ob sich eine Person in der Anstalt im Vollzug der in Satz 1 genannten Freiheitsentziehung befindet. Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, hierdurch wird der Zweck der Mitteilung vereitelt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung unter Angabe des Inhalts nachträglich unterrichtet. Untersuchungsgefangene und Gefangene nach § 2 Nummer 1 Buchstabe b sind bei der Anhörung oder nachträglichen Unterrichtung auf ihr Antragsrecht nach Absatz 4 Satz 2 hinzuweisen.

(6) Bei Anhörung und Unterrichtung Gefangener nach Absatz 5 ist auf die berechtigten Interessen nicht-öffentlicher Empfängerinnen oder Empfänger an der Geheimhaltung ihrer Lebensumstände in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Die Anschrift der Empfängerinnen oder Empfänger darf den Gefangenen nicht übermittelt werden.

### § 13

#### Verantwortung für die Datenübermittlung und Überprüfung der Datenqualität

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Justizvollzugsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Justizvollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden Stelle liegt und § 10 Absatz 4, § 11, § 26 Absatz 7 oder § 29 Absatz 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(2) Soweit dies durchführbar ist, sind die personenbezogenen Daten vor ihrer Übermittlung auf ihre Qualität, insbesondere auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

(3) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit werden nach Möglichkeit die erforderlichen Informationen beigefügt, die es den empfangenden Stellen ermöglichen, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und

die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualitätsgrad zu beurteilen.

### § 14

#### Zweckbindung

Von den Justizvollzugsbehörden übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen die übermittelnde Justizvollzugsbehörde zugestimmt hat. Die Justizvollzugsbehörden haben die nicht-öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

### § 15

#### Sicherheitsanfrage über Gefangene und anstaltsfremde Personen

(1) Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, zur Abwendung von Gefahren hierfür und zur Abwendung von Gefahren für das Vollzugsziel prüfen die Justizvollzugsbehörden, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene und Personen, die in der Anstalt tätig werden wollen und die zu der Anstalt nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren (anstaltsfremde Personen), vorliegen.

(2) Sicherheitsrelevant sind Erkenntnisse über extremistische, insbesondere gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu extremistischen, insbesondere gewaltorientierten Organisationen, Gruppierungen oder Personen in Kenntnis ihrer extremistischen Ausrichtung. Namentlich wenn anstaltsfremde Personen an der Behandlung von Gefangenen mitwirken, können auch Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der betroffenen Personen erhebliche Umstände sicherheitsrelevant sein.

(3) Eine anstaltsfremde Person ist über den Anlass der Sicherheitsanfrage, ihren Umfang sowie die Rechtsfolgen nach Absatz 9 vor der Einholung von Auskünften zu belehren.

(4) Die Justizvollzugsbehörden dürfen Behörden mit Sicherheitsaufgaben um Auskunft ersuchen. Insbesondere dürfen sie

1. eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 18. Juli 2017

(BGBl. I S. 2732), in der jeweils geltenden Fassung einholen,

2. Erkenntnisse der Polizeibehörden und
  3. Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg
- anfragen (Sicherheitsanfrage).

Bestehen auf Grund der durch die beteiligten Stellen übermittelten Informationen Anhaltspunkte für sicherheitsrelevante Erkenntnisse über die betroffene Person, können die Justizvollzugsbehörden im Einzelfall zur weiteren Sachaufklärung zusätzliche Auskünfte einholen. Die Vorschriften des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 2. April 2013 (HmbGVBl. S. 121, 124), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(5) Die Anfrage nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 erstreckt sich nur auf die personengebundenen Hinweise und die Erkenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes. Bei der Anfrage nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 erfolgt die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg.

(6) Von einer Sicherheitsanfrage über Gefangene soll nach Zulassung eines technischen Verfahrens für Sicherheitsanfragen nach Absatz 14 nur abgesehen werden, wenn im Einzelfall auf Grund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder eine Gefährdung des Vollzugsziels fernliegt. Vor Zulassung eines technischen Verfahrens nach Absatz 14 sind die Justizvollzugsbehörden zur Durchführung von Sicherheitsanfragen befugt. Bei anstaltsfremden Personen soll eine Sicherheitsanfrage nur erfolgen, wenn auf Grund bestimmter Umstände davon auszugehen ist, dass die Überprüfung nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereiche für Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 17. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 63), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250), in der jeweils geltenden Fassung zur Erreichung der Ziele des Absatz 1 nicht ausreicht. Die Umstände können in Erkenntnissen über die anstaltsfremde Person oder in der Art der durch die anstaltsfremde Person auszuübenden Tätigkeit begründet sein.

(7) Die Justizvollzugsbehörden übermitteln den angefragten Behörden folgende Identitätsdaten:

1. den Namen,
2. die Vornamen,

3. das Geburtsdatum,
4. den Geburtsort und
5. die Staatsangehörigkeit

der betroffenen Person. Betrifft die Sicherheitsanfrage Gefangene, sollen darüber hinaus bekannt gewordene Aliaspersonalien mitgeteilt werden.

(8) Die gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummern 2 und 3 angefragten Behörden teilen den Justizvollzugsbehörden die sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die betroffene Person mit. Die genannten Behörden dürfen die in Absatz 7 aufgeführten Daten für die Durchführung der Sicherheitsanfrage verarbeiten. Sie löschen die übermittelten personenbezogenen Daten, sobald die Sicherheitsanfrage abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind solche personenbezogenen Daten, die die angefragten Behörden auf Grund der für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Grundlagen hätten erheben dürfen.

(9) Die Justizvollzugsbehörden bewerten die ihnen mitgeteilten Erkenntnisse über eine betroffene Person auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen. Die Anstaltsleitung entscheidet, ob sie einer anstaltsfremden Person nicht oder nur unter Auflagen Zutritt zur Anstalt gewährt oder sie nicht oder nur unter Beschränkungen zu der angestrebten Tätigkeit in der Anstalt zulässt. Dies gilt entsprechend, wenn die anstaltsfremde Person eine Sicherheitsanfrage verweigert.

(10) Im Rahmen der Sicherheitsanfrage gewonnene personenbezogene Daten sind in gesonderten Akten oder personenbezogenen Dateien zu verarbeiten. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur die in der Anstalt tätigen Personen Zugang zu den Akten oder Dateien nach Satz 1 erhalten, für deren Aufgabenerfüllung die Kenntnis dieser Daten unbedingt erforderlich ist.

(11) Die Justizvollzugsbehörden sind befugt, die über Gefangene erhobenen Daten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und zur Erreichung des Vollzugsziels zu verarbeiten. Eine Übermittlung zu anderen Zwecken erfolgt nur zur Erfüllung der in §10 Absätze 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummern 2 und 3 genannten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

(12) Die Unterlagen oder elektronisch gespeicherten personenbezogenen Daten über anstaltsfremde Personen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Sicherheitsanfrage zu vernichten oder zu löschen, wenn die betroffene Person keine Tätigkeit im Justizvollzug aufnimmt, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein. Im Übrigen sind die Unterlagen oder elektronischen Daten fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der Tätigkeit zu ver-

nichten oder zu löschen, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, die betroffene Person in absehbarer Zeit erneut mit einer Tätigkeit im Justizvollzug zu betrauen.

(13) Eine erneute Sicherheitsanfrage kann erfolgen, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen. Eine Sicherheitsanfrage über anstaltsfremde Personen soll darüber hinaus nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 6 Sätze 3 und 4 weiterhin vorliegen.

(14) Die für die Sicherheitsanfrage erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen nach Zulassung eines technischen Verfahrens im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein technisches Verfahren zur Datenübermittlung nach Satz 1 zuzulassen. In der Rechtsverordnung werden die Einzelheiten der Datenübermittlung sowie des Verfahrens der Bearbeitung der Anfragen geregelt. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

#### § 16

##### Zuverlässigkeitsüberprüfung von Besucherinnen und Besuchern

(1) Zur Abwendung von Gefahren für das Vollzugsziel, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und zur Abwendung von Gefahren hierfür dürfen die Justizvollzugsbehörden eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von anstaltsfremden Personen vornehmen, die die Zulassung zum Gefangenenbesuch oder zum Besuch der Anstalt begehren.

(2) Die Justizvollzugsbehörden dürfen zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung insbesondere

1. eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
2. Erkenntnisse der Polizeibehörden und, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg abfragen.

Die Justizvollzugsbehörden übermitteln den angefragten Behörden folgende Identitätsdaten:

1. den Namen,
2. die Vornamen,
3. das Geburtsdatum,
4. den Geburtsort und
5. die Staatsangehörigkeit

der betroffenen Person. Darüber hinaus teilen sie gegebenenfalls mit, dass und für welchen Gefangenen die Zulassung zum Gefangenenbesuch begehrt wird.

(3) Die Durchführung einer Überprüfung nach Absatz 1 ist nur veranlasst, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Vollzugsziels oder für eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt bestehen. Die betroffene Person ist über den Anlass der Zuverlässigkeitsüberprüfung, ihren Umfang sowie die Rechtsfolgen nach Absatz 5 vor der Einholung von Auskünften zu belehren.

(4) Die gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 angefragten Behörden teilen den Justizvollzugsbehörden die zuverlässigkeitsrelevanten Erkenntnisse über die betroffene Person mit. Die genannten Behörden dürfen die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Daten für die Durchführung der Zuverlässigkeitsanfrage verarbeiten. Sie löschen die übermittelten personenbezogenen Daten, sobald die Zuverlässigkeitsanfrage abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind solche personenbezogenen Daten, die die angefragten Behörden auf Grund der für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Grundlagen hätten erheben dürfen.

(5) Werden den Justizvollzugsbehörden Erkenntnisse bekannt, welche Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Auflagen zu dem Besuch zugelassen. Dies gilt entsprechend, wenn die betroffene Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert.

(6) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung kann wiederholt werden, wenn dies auf Grund neuer tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Ziele des Absatz 1 erforderlich ist.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtsache oder für Besuche der in § 119 Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen oder von Personen, die den Besuch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Vertreter der dort genannten Stellen durchführen.

#### § 17

##### Datenübermittlung bei Beteiligung Dritter an Vollzugsaufgaben

(1) Werden öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen oder Personen an der Wahrnehmung vollzuglicher Aufgaben beteiligt, dürfen die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen personenbezogenen Daten an diese übermittelt werden. Soweit erforderlich, dürfen ihnen Dateien und Akten zur Aufgabenerfüllung überlassen werden. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.

(2) Vor der Übermittlung nach Absatz 1 sind die personenbezogenen Daten zu pseudonymisieren, so-

weit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist und soweit nicht der Personenbezug für die Erfüllung des Übermittlungszwecks erforderlich ist.

### § 18

#### Aktenüberlassung

(1) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen Akten mit personenbezogenen Daten nur

1. anderen Justizvollzugsbehörden,
2. den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen,
3. den in § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 genannten Stellen,
4. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten,
5. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Polizei,
6. den mit der Übernahme von Aufgaben des Vollzugs beauftragten Stellen (§ 17),
7. sonstigen öffentlichen Stellen, wenn die Erteilung einer Auskunft entweder einen unververtretbaren Aufwand erfordern würde oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stelle die Erteilung einer Auskunft für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreicht,

überlassen oder im Falle elektronischer Aktenführung in Form von Duplikaten übermittelt werden. Satz 1 Nummer 7 gilt entsprechend für die Überlassung von Akten an die von den Justizvollzugs-, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden oder von einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Personen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch die Empfänger ist unzulässig. Soweit es sich um personenbezogene Daten besonderer Kategorien handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenen berechtigten Interesse der betroffenen Person oder Dritter an der Geheimhaltung auszugehen.

(3) Für die elektronische Versendung einer elektronischen Akte (§ 27) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### § 19

#### Datenübermittlung und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Für die Übermittlung personenbezogener Daten und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen. Die Übermittlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

### § 20

#### Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter durch internationale Organisationen

Die Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Mitglieder einer durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe legitimierten Stelle erhalten während des Besuchs in der Anstalt auf Verlangen Einsicht in die Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter im Justizvollzugskrankenhaus, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses oder der Stelle erforderlich ist.

### § 21

#### Datenverarbeitung durch optisch-elektronische Einrichtungen

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 Daten auch durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen verarbeiten (Videoüberwachung durch Videoüberwachung und Videoaufzeichnung). § 27 Absatz 1 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 27 Absatz 1 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 22 Absatz 1 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, § 27 Absatz 1 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes und § 17 Absatz 3 des Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 29. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Das Gelände und das Gebäude der Anstalt einschließlich des Gebäudeinneren sowie die unmittelbare Anstaltsumgebung dürfen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung mittels offen angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen überwacht werden. Der Einsatz versteckt angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen ist im Einzelfall auf Anordnung der Anstaltsleitung zulässig, wenn und solange dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt unbedingt erforderlich ist; über einen

Zeitraum von vier Wochen hinaus ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(3) Bei Gefangenentransporten ist der Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen zur Überwachung einzelner Bereiche des Transportfahrzeugs zulässig, soweit dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit einer Gefangenen oder eines Gefangenen erforderlich ist.

(4) Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen zur Überwachung in Hafträumen ist ausgeschlossen, soweit im Hamburgischen Strafvollzugsgesetz, im Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetz, im Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz, im Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz oder im Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Ist der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen zur Überwachung in Hafträumen zulässig, ist auf die elementaren Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Datenverarbeitung durch optisch-elektronische Einrichtungen kann auch erfolgen, wenn Gefangene unvermeidlich betroffen werden, hinsichtlich derer die Voraussetzungen des Einsatzes nicht vorliegen.

(6) Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Dies gilt nicht in den Fällen des Einsatzes nach Absatz 2 Satz 2.

(7) Werden durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist die weitere Verarbeitung der Daten nur zur Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges und zu den in §10 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 4 genannten Zwecken zulässig.

## §22

### Auslesen von Datenspeichern

(1) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die ohne Erlaubnis in die Anstalt eingebracht wurden, dürfen auf schriftliche einzelfallbezogene Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges oder zu den in §10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Zwecken erforderlich ist. Das Auslesen ist möglichst auf die Inhalte zu beschränken, die zur Erreichung der die Anordnung begründenden Zwecke erforderlich sind.

(2) Die weitere Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist unzulässig, soweit sie dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener

oder Dritter unterfallen. Diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung und Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist am Ende des Kalenderjahres zu löschen, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(3) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern nach Absatz 1 zu belehren.

## §23

### Identifikation anstaltsfremder Personen

(1) Das Betreten der Anstalt durch anstaltsfremde Personen kann davon abhängig gemacht werden, dass diese zur Identitätsfeststellung

1. ihren Vornamen, ihren Namen und ihre Anschrift angeben und durch einen amtlichen Ausweis nachweisen und
2. die biometrische Erfassung von Merkmalen des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift dulden, soweit dies unbedingt erforderlich ist, um im Einzelfall den Austausch von Gefangenen gegen anstaltsfremde Personen zu verhindern.

(2) Eine Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Identifikationsmerkmale ist nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zur

1. Identitätsüberprüfung beim Verlassen der Anstalt oder
2. Verfolgung von Straftaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie bei Gelegenheit des Aufenthalts in der Anstalt begangen wurden; die zur Strafverfolgung erforderlichen Daten können hierzu der zuständigen Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden.

(3) Die weiteren Bestimmungen des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes und Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetz über die Zulassung und Durchführung von Besuchen bleiben unberührt.

(4) Die nach Absatz 1 erhobenen Identifikationsmerkmale sind spätestens 24 Stunden nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht nach Absatz 2 Nummer 2 übermittelt werden dürfen; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach bei den Justizvollzugsbehörden zu löschen.

## §24

### Lichtbildausweise

(1) Die Justizvollzugsbehörden können die Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu

führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass der Ausweis nur die zur Erreichung dieser Zwecke notwendigen Daten enthält.

(2) Der Ausweis ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und unverzüglich zu vernichten.

#### § 25

##### Kenntlichmachung von Daten innerhalb der Anstalt

Personenbezogene Daten von Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt nur kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist und Beschränkungen der Verarbeitung nicht entgegenstehen.

#### § 26

##### Schutz personenbezogener Daten besonderer Kategorien, Schutz von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern

(1) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Die an der Verarbeitung dieser Daten Beteiligten sind auf die besondere Schutzwürdigkeit der Daten hinzuweisen. Gesundheitsakten und Therapieakten sind in gesonderten Akten oder personenbezogenen Dateien zu verarbeiten. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur die in der Anstalt tätigen Personen Zugang zu den Akten oder Dateien nach Satz 3 erhalten, für deren Aufgabenerfüllung die Kenntnis dieser Daten unbedingt erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten, die den in der Anstalt tätigen

1. Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten oder Angehörigen eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber den Justizvollzugsbehörden der Schweigepflicht.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugs-

behörden oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Handelt es sich bei den zu offenbarenden Daten um personenbezogene Daten besonderer Kategorien, haben sich die genannten Personen zu offenbaren, soweit dies zur Erreichung der in Satz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist.

(4) Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge bekannt gewordener Geheimnisse gegenüber den Justizvollzugsbehörden verpflichtet, soweit dies für die von den Justizvollzugsbehörden vorzunehmende Überprüfung ihrer Tätigkeit bezüglich Abrechnung, Wirtschaftlichkeit und Qualität sowie zum Zwecke der Prüfung der Kostenbeteiligung der Gefangenen unbedingt erforderlich ist; betroffen sind vor allem die erbrachten Leistungen, die Behandlungsdauer und die allgemeinen Angaben über die Gefangenen und ihre Erkrankungen.

(5) Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsbehörden oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter unbedingt erforderlich ist.

(6) Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Gefangenen sind vor der Erhebung über die nach den Absätzen 3 bis 5 bestehenden Offenbarungspflichten und -befugnisse zu unterrichten.

(7) Die nach Absätzen 3 bis 5 offenbaren Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(8) Sofern Ärztinnen oder Ärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung Gefangener beauftragt werden, gelten Absätze 3 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragten Ärztinnen oder Ärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, Psychologinnen oder Psychologen auch zur Unterrichtung der Anstaltsärztinnen oder Anstaltsärzte oder der in der Anstalt mit der Behandlung der Gefangenen betrauten Psychologinnen oder Psychologen befugt sind.

## § 27

## Elektronische Aktenführung

Die Justizvollzugsbehörden können ihre Akten auch elektronisch führen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für die elektronische Führung von Akten zu treffen. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

## § 28

## Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren

(1) Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobenen Daten können für die Justizvollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden. Die Justizvollzugsbehörden sind für die zentrale Datei gemeinsam Verantwortliche.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der für die Unterrichtung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen personenbezogenen Daten kann auch anlassunabhängig erfolgen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren zu regeln. Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 hat die Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(4) Die Vereinbarung eines Datenverbundes, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht, mit anderen Ländern und dem Bund ist zulässig. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung des Datenverbundes zu regeln. Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Verordnung hat die beteiligten Stellen und den Umfang ihrer Verarbeitungsbefugnis, die Datenart und den Zweck der Übermittlung im Einzelnen festzulegen. Die beteiligten Stellen sind für den Datenverbund nach Satz 1 gemeinsam Verantwortliche.

## § 29

## Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit ihre Verarbeitung nicht mehr zulässig oder aus anderem Grund für die Erfüllung der Aufgaben der Justizvollzugsbehörden oder die in Absatz 8 Satz 1 genannten Zwecke nicht erforderlich ist. Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, ist die Löschung nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich oder nicht mehr nach allgemeinen Vorschriften aufzubewahren ist; soweit hiernach eine Löschung nicht in Betracht kommt, sind die personenbezogenen Daten in ihrer Bearbeitung einzuschränken.

(2) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sind Daten außerhalb automatisierter Dateien zu berichtigen, reicht es aus, in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt oder aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder unrichtig geworden sind.

(3) Haben die Justizvollzugsbehörden eine Berichtigung vorgenommen, haben sie einer Stelle, die ihr die personenbezogenen Daten zuvor übermittelt hat, die Berichtigung mitzuteilen. Stellen die Justizvollzugsbehörden fest, dass sie unrichtige personenbezogene Daten übermittelt oder personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt haben, teilen sie dies den Empfängern unverzüglich mit. In Fällen der Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung haben sie Empfängern, denen die Daten übermittelt wurden, diese Maßnahmen mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Personen erforderlich ist.

(4) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakten die Gefangenenbuchnummer, die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen sowie die aufnehmende Anstalt bei Verlegung ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakten erforderlich ist.

(5) Soweit die Justizvollzugsbehörden im Vollzug der Untersuchungshaft oder einer Freiheitsentziehung nach § 2 Nummer 1 Buchstabe b von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis erlangen, tritt an die Stelle der in Absatz 4 Satz 1



genannten Frist eine Frist von einem Monat ab Kenntniserlangung.

(6) Aufzeichnungen nach §21 sind spätestens nach Ablauf eines Monats zu löschen. Dies gilt nicht, wenn und solange eine fortdauernde Speicherung oder Aufbewahrung zur Aufklärung und Verfolgung der aufgezeichneten Vorkommnisse unbedingt erforderlich ist.

(7) Für die Gefangenenpersonalakten, auch in elektronischer Form (§27), gelten die Aufbewahrungsfristen nach dem Hamburgischen Justizschriftgut-aufbewahrungsgesetz vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Statt die gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, sind sie in der Bearbeitung einzuschränken, wenn

1. die Richtigkeit personenbezogener Daten von den Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt,
2. einer Löschung nach Absatz 1, 4, 5 oder 6 die Aufbewahrungsfrist einer anderen Rechtsnorm entgegensteht,
3. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt werden können,
4. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder
5. die Daten zu Beweis Zwecken in Verfahren, die der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit dienen, weiter aufbewahrt werden müssen.

Eine auf Absatz 4 beruhende Einschränkung der Verarbeitung endet, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden oder die betroffenen Personen eingewilligt haben.

(9) In der Verarbeitung eingeschränkte personenbezogene Daten sind als solche zu kennzeichnen. Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.

(10) In der Verarbeitung eingeschränkte personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies ohne die Einschränkung der Verarbeitung nach diesem Gesetz zulässig wäre und

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
3. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe

unbedingt erforderlich ist.

(11) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 8 in der Verarbeitung eingeschränkter Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. 20 Jahre für Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Therapieakten,
2. 30 Jahre für Gefangenenbücher.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 10 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(12) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschrift sowie der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes über die Löschung personenbezogener Daten ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

(13) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten §33. Die Vorschriften des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

### Abschnitt 3

#### Rechte der betroffenen Personen

##### §30

##### Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen

Die Justizvollzugsbehörden haben zum Zeitpunkt der Datenerhebung in allgemeiner Form und für die Gefangenen und andere betroffene Personen zugänglich Informationen zur Verfügung zu stellen über

1. die Zwecke der von ihnen vorgenommenen Verarbeitungen,
2. die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung,
3. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
4. die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung,
5. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und der oder des Datenschutzbeauftragten,

6. das Recht, die oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen, und
7. die Kontaktdaten der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

### § 31

#### Benachrichtigung betroffener Personen

(1) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die betroffenen Personen unter Angabe dieser Daten benachrichtigt. Die Benachrichtigung hat neben den in § 30 genannten Informationen Angaben über die Herkunft der Daten zu enthalten.

(2) Über eine Übermittlung personenbezogener Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben wurden, werden die betroffenen Personen unter Angabe dieser Daten benachrichtigt. Die Benachrichtigung hat neben den in § 30 genannten Informationen Angaben über den Empfänger der Daten zu enthalten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 können die Justizvollzugsbehörden die Benachrichtigung insoweit und solange aufschieben, einschränken oder unterlassen, wie andernfalls

1. behördliche Verfahren zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
2. Verfahren öffentlicher Stellen, an die die personenbezogenen Daten übermittelt wurden,
3. die öffentliche Sicherheit oder
4. Rechtsgüter Dritter

gefährdet würden, wenn das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

(4) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an oder den Empfang personenbezogener Daten von Behörden und Stellen der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, Behörden des Verfassungsschutzes, des Bundesnachrichtendienstes, des militärischen Abschirmdienstes und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, des Bundesministeriums der Verteidigung, ist mit diesen zuvor Einvernehmen herzustellen.

(5) Im Fall der Einschränkung nach Absatz 3 gilt § 32 Absatz 5 entsprechend.

### § 32

#### Auskunftsrecht, Akteneinsicht

(1) Die Justizvollzugsbehörden haben betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber zu erteilen, ob sie diese Personen betreffende Daten verarbeiten. Betroffene Personen haben darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über

1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,
2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,
3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind,
5. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
6. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten durch die Justizvollzugsbehörden,
7. das Recht nach § 35, die oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen, sowie
8. Angaben zu den Kontaktdaten der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der betroffenen Personen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, erhalten sie Akteneinsicht. Auf einen entsprechenden Antrag ist Gefangenen in ihre Gesundheitsakten in der Regel Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Die Justizvollzugsbehörden können unter den Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 von der Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 absehen oder die Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 2 teilweise oder vollständig einschränken. Unter den Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 können sie die Gewährung von Akteneinsicht nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 einschränken oder versagen. Sie können die Gewährung von Akteneinsicht zudem einschränken oder versagen, wenn die Daten der betroffenen Person in Akten mit personenbezogenen Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist der betroffenen Person Auskunft zu erteilen.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Herkunft personenbezogener Daten von oder Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und Stellen der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, Behörden des Verfassungsschutzes, des Bundesnachrichtendienstes, des militärischen Abschirmdienstes und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, des Bundesministeriums der Verteidigung, ist mit diesen zuvor Einvernehmen herzustellen.

(4) Die Justizvollzugsbehörden haben die betroffene Person über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des §31 Absatz 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

(5) Wird die betroffene Person nach Absatz 4 über das Absehen von oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, kann sie ihr Auskunftsrecht auch über die oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausüben. Die Justizvollzugsbehörden haben die betroffene Person über diese Möglichkeit sowie darüber zu unterrichten, dass sie gemäß §35 die oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen kann. Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erteilen. Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. Die Mitteilung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Justizvollzugsbehörden zulassen, sofern diese keiner weitergehenden Auskunft zustimmen. Die Justizvollzugsbehörden dürfen die Zustimmung nur insoweit und solange verweigern, wie sie nach Absatz 2 von einer Auskunft absehen oder sie einschränken könnten. Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat zudem die

betroffene Person über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz zu unterrichten.

(6) Die Justizvollzugsbehörden haben die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren.

### §33

#### Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von den Justizvollzugsbehörden unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten zu verlangen. Insbesondere im Fall von Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. In diesem Fall haben die Justizvollzugsbehörden die betroffene Person zu unterrichten, bevor sie die Einschränkung wieder aufheben. Die betroffene Person kann zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) Die betroffene Person hat das Recht, von den Justizvollzugsbehörden unverzüglich die Löschung sie betreffender Daten zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des §29 Absatz 1 vorliegen.

(3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, können die Justizvollzugsbehörden deren Verarbeitung einschränken, wenn eine der Voraussetzungen des §29 Absatz 8 vorliegt.

(4) Die Justizvollzugsbehörden haben die betroffene Person über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, soweit und solange bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des §31 Absatz 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.

(5) §32 Absätze 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

### §34

#### Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen

(1) Die Justizvollzugsbehörden haben mit betroffenen Personen unter Verwendung einer klaren und ein-

fachen Sprache in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu kommunizieren. Unbeschadet besonderer Formvorschriften sollen sie bei der Beantwortung von Anträgen grundsätzlich die für den Antrag gewählte Form verwenden.

(2) Bei Anträgen haben die Justizvollzugsbehörden die betroffene Person unbeschadet des § 32 Absatz 4 und des § 33 Absatz 4 unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wie verfahren wurde.

(3) Die Erteilung von Informationen nach § 30, die Benachrichtigungen nach § 31 und § 40 in Verbindung mit § 66 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung und die Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 32 und 33 erfolgen unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen nach den §§ 32 und 33 können die Justizvollzugsbehörden entweder eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, auf Grund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall müssen die Justizvollzugsbehörden den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags belegen können.

(4) Haben die Justizvollzugsbehörden begründete Zweifel an der Identität einer betroffenen Person, die einen Antrag nach § 32 oder § 33 gestellt hat, können sie von ihr zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung ihrer Identität erforderlich sind.

### § 35

#### Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Auffassung ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Justizvollzugsbehörden in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten und sie hierbei auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes nach § 36 hinzuweisen.

(2) Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat eine bei ihr oder ihm eingelegte Beschwerde über eine Verarbeitung, die in die Zuständigkeit einer anderen Aufsichtsbehörde fällt, unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. Sie oder er hat in diesem Fall die betroffene Person über die Weiterleitung zu unterrichten und ihr auf deren Ersuchen weitere Unterstützung zu leisten.

### § 36

#### Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder bei deren oder dessen Untätigkeit

(1) Jede betroffene Person kann unbeschadet anderer Rechtsbehelfe gerichtlich gegen eine verbindliche Entscheidung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend zugunsten betroffener Personen, wenn sich die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit einer Beschwerde nach § 35 nicht befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlegung der Beschwerde über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

### Abschnitt 4

#### Pflichten der Justizvollzugsbehörden und Auftragsverarbeiter

### § 37

#### Technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes

Die Justizvollzugsbehörden haben unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

### § 38

#### Gemeinsam Verantwortliche

Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam Verantwortliche. Gemeinsam Verantwortliche haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können.

## § 39

## Protokollierung

(1) In automatisierten Verarbeitungssystemen haben die Justizvollzugsbehörden und Auftragsverarbeiter die folgenden Verarbeitungsvorgänge zu protokollieren:

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abfrage,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Kombination und
6. Löschung.

(2) Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers der Daten festzustellen.

(3) Die Protokolle dürfen ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und die betroffene Person sowie für die Eigenüberwachung, für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten und für Strafverfahren verwendet werden.

(4) Die Protokolldaten sind am Ende des auf deren Generierung folgenden Jahres zu löschen.

(5) Die Justizvollzugsbehörden und der Auftragsverarbeiter haben die Protokolle der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

## § 40

## Entsprechende Anwendbarkeit von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes

Für die weiteren Pflichten der Justizvollzugsbehörden im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind §§ 52, 54, 62, 64 bis 72, 74 und 77 bis 81 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anwendbar. Dabei treten an die Stelle der Verantwortlichen die Justizvollzugsbehörden. An die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit tritt die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

## Abschnitt 5

**Stellung, Aufgaben und Befugnisse  
der oder des Hamburgischen Beauftragten  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
im Anwendungsbereich dieses Gesetzes**

## § 41

Stellung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, entsprechende Geltung von Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Artikel 52 und Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, 72) und §§ 20 bis 23 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom .... (HmbGVBl. S. ...) [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des HmbDSG-neu] sind im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entsprechend anwendbar.

## § 42

Aufgaben der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes

Für die Aufgaben der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten §§ 14 und 82 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. Dabei treten

1. an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
2. an die Stelle der Verantwortlichen die Justizvollzugsbehörden,
3. an die Stelle des Deutschen Bundestages und des Bundesrates die Hamburgische Bürgerschaft,
4. an die Stelle eines Ausschusses des Deutschen Bundestages ein Ausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft,
5. an die Stelle der Bundesregierung der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,
6. an die Stelle der öffentlichen Stellen des Bundes die öffentlichen Stellen des Landes,

7. an die Stelle der Aufgabe nach § 60 des Bundesdatenschutzgesetzes die Aufgabe nach § 35 dieses Gesetzes.

#### § 43

Befugnisse der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes

(1) Stellt die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei Datenverarbeitungen durch die Justizvollzugsbehörden, deren Auftragsverarbeiter oder die Stellen, auf die die Justizvollzugsbehörden ihre Aufgaben ganz oder teilweise übertragen haben, Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, so beanstandet sie oder er dies gegenüber der Aufsichtsbehörde und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auf. Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen worden sind. Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann die Justizvollzugsbehörden auch davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene und andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstoßen.

(2) Stellt die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einen strafbewehrten Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen andere Vorschriften des Datenschutzes fest, ist sie oder er befugt, diesen zur Anzeige zu bringen.

(3) Die Justizvollzugsbehörden, ihre Auftragsverarbeiter und die Stellen, auf die die Justizvollzugsbehörden ihre Aufgaben ganz oder teilweise übertragen haben, sind verpflichtet, der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihren oder seinen Beauftragten

1. jederzeit Zugang zu den Grundstücken und Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, sowie zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendig sind, zu gewähren und
2. alle Informationen, die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich sind, bereitzustellen.

#### Abschnitt 6

### Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter der Justizvollzugsbehörden

#### § 44

Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter der Justizvollzugsbehörden

(1) Die Aufsichtsbehörde benennt eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte oder einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Justizvollzugsbehörden.

(2) Für die Benennung, Stellung und die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

#### Abschnitt 7

### Haftung und Sanktionen

#### § 45

Schadensersatz und Entschädigung

Für den Anspruch betroffener Personen auf Schadensersatz und Entschädigung im Zusammenhang mit Datenverarbeitungen nach diesem Gesetz gilt § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

#### § 46

Strafvorschriften

Für Verarbeitungen personenbezogener Daten nach diesem Gesetz findet § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung, wobei in Absatz 3 an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit tritt.

#### Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 47

Übergangsvorschriften für die Anpassung von automatisierten Verarbeitungssystemen

(1) Sofern die Anpassung eines vor dem 6. Mai 2016 eingerichteten automatisierten Verarbeitungssystems an die Vorgaben dieses Gesetzes mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann dieses bis zum 6. Mai 2023 mit dieser Vorschrift in Einklang gebracht werden.

(2) Die Frist des Absatzes 1 kann bei Eintreten oder Vorliegen außergewöhnlicher Umstände verlängert werden, wenn hierdurch sonst schwerwiegende Schwierigkeiten für den Betrieb dieses automatisierten Verarbeitungssystems entstehen würden. Die verlängerte Frist muss vor dem 6. Mai 2026 enden. Die

Verlängerung der Frist nach Satz 2 sowie die Gründe hierfür sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.

#### § 48

##### Weitere Übergangsvorschriften

Bis zum 24. Mai 2018 gelten anstelle der für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes die Regelungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 570), über die Rechte des Betroffenen (§ 6), den Schadensersatz (§ 20), die Bestimmungen über die Kontrolle durch die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§§ 23 bis 26) und die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 32, 33) entsprechend.

#### § 49

##### Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU Nr. L 119 S. 89).

#### Artikel 2

##### Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Strafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...) [Ausfertigungsdatum und Fundstelle ResOG einfügen, falls ResOG noch nicht verkündet, heißt es: geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211, 233)], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Einträge zu Teil 4 Abschnitt 5 aufgehoben.
2. § 71 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
  - 2.2 Hinter Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
 

„(3) Bestehen Zweifel an der Identität einer Gefangenen oder eines Gefangenen, ergreifen die Vollzugsbehörden geeignete Maßnahmen zur Identitätsfeststellung. Sie können zu diesem Zweck Fingerabdruckdaten an das Landeskriminalamt, das Bundeskriminalamt oder das Bun-

desamt für Migration und Flüchtlinge übermitteln. Weichen die personenbezogenen Daten von den den Vollzugsbehörden bekannten Daten ab, teilen die angefragten Behörden den Vollzugsbehörden die abweichenden Daten mit. Die Daten dürfen auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden. Der Senat kann durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Ersuchen regeln. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 5 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(4) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen von den Vollzugsbehörden im Übrigen nur für die in Absatz 1, die in § 73 Absatz 2 und in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe e des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) [Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes Artikel 1 einfügen] genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Übermittlung der Unterlagen oder Daten an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist auch zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist. Die Daten dürfen ferner öffentlichen Stellen auf deren Ersuchen übermittelt werden, soweit die betroffenen Personen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken. Die ersuchende Stelle hat in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen. Beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber der betroffenen Person im Einzelfall, weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.“

- 2.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
3. In § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 119)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes)“ ersetzt.
4. Teil 4 Abschnitt 5 wird aufgehoben.

#### Artikel 3

##### Änderung des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...) [Ausfertigungsdatum und Fundstelle HmbResOG einfügen, falls

HmbResOG noch nicht verkündet, heißt es: geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211, 233)], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Einträge zu Teil 3 Abschnitt 5 aufgehoben.
2. § 71 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
  - 2.2 Hinter Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Bestehen Zweifel an der Identität einer Gefangenen oder eines Gefangenen, ergreifen die Vollzugsbehörden geeignete Maßnahmen zur Identitätsfeststellung. Sie können zu diesem Zweck Fingerabdruckdaten an das Landeskriminalamt, das Bundeskriminalamt oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermitteln. Weichen die personenbezogenen Daten von den den Vollzugsbehörden bekannten Daten ab, teilen die angefragten Behörden den Vollzugsbehörden die abweichenden Daten mit. Die Daten dürfen auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden. Der Senat kann durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Ersuchen regeln. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 5 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(4) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen von den Vollzugsbehörden im Übrigen nur für die in Absatz 1, die in § 73 Absatz 2 und in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe e des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) [Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes Artikel 1 einfügen] genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Übermittlung der Unterlagen oder Daten an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist auch zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist. Die Daten dürfen ferner öffentlichen Stellen auf deren Ersuchen übermittelt werden, soweit die betroffenen Personen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken. Die ersuchende Stelle hat in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen. Beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber der betroffenen Person im Einzelfall, weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine ent-

sprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.“

- 2.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
3. In § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 115)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes)“ ersetzt.
4. Teil 3 Abschnitt 5 wird aufgehoben.

#### Artikel 4

#### **Änderung des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Das Hamburgische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), geändert am ... (HmbGVBl. S. ...) [Ausfertigungsdatum und Fundstelle HmbResOG einfügen, falls ResOG noch nicht verkündet, ist keine Änderung anzugeben], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Einträge zu Teil 3 Abschnitt 4 aufgehoben.
2. § 66 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
  - 2.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen von den Vollzugsbehörden nur für die in Absatz 1, die in § 68 Absatz 2 und in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe e des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) [Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes Artikel 1 einfügen] genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Übermittlung der Unterlagen oder Daten an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist auch zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Einrichtung erforderlich ist. Die Daten dürfen ferner öffentlichen Stellen auf deren Ersuchen übermittelt werden, soweit die betroffenen Personen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken. Die ersuchende Stelle hat in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen. Beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber der betroffenen Person im Einzelfall, weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.“

- 2.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. In § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 105)“ durch den Klammerzusatz



„(§21 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes)“ ersetzt.

4. Teil 3 Abschnitt 4 wird aufgehoben.

#### Artikel 5

##### **Änderung des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Das Hamburgische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...) [Ausfertigungsdatum und Fundstelle HmbResOG einfügen, falls ResOG noch nicht verkündet, heißt es: geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211, 242, 310)], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Einträge zu Teil 4 Abschnitt 5 aufgehoben.
2. §51 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
  - 2.2 Hinter Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Bestehen Zweifel an der Identität einer Untersuchungsgefangenen oder eines Untersuchungsgefangenen, ergreifen die Vollzugsbehörden geeignete Maßnahmen zur Identitätsfeststellung. Sie können zu diesem Zweck Fingerabdruckdaten an das Landeskriminalamt, das Bundeskriminalamt oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermitteln. Weichen die personenbezogenen Daten von den den Vollzugsbehörden bekannten Daten ab, teilen die angefragten Behörden den Vollzugsbehörden die abweichenden Daten mit. Die Daten dürfen auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden. Der Senat kann durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Ersuchen regeln. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 5 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(4) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen von den Vollzugsbehörden im Übrigen nur für die in Absatz 1, die in §53 Absatz 2 und in §10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe e des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) [Ausfertigungsdatum und

Fundstelle des Gesetzes Artikel 1 einfügen] genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Übermittlung der Unterlagen oder Daten an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist auch zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist. Die Daten dürfen ferner öffentlichen Stellen auf deren Ersuchen übermittelt werden, soweit die betroffenen Personen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken. Die ersuchende Stelle hat in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen. Beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber der betroffenen Person im Einzelfall, weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.“

- 2.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.
- 2.4 Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird die Textstelle „Absatz 2 Satz 3“ durch die Textstelle „Absatz 4“ ersetzt.
3. In §54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§102)“ durch den Klammerzusatz „(§21 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes)“ ersetzt.
4. In §75 Absatz 3 wird die Textstelle „§101 Absatz 2“ ersetzt durch die Textstelle „§8 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes“.
5. Teil 4 Abschnitt 5 wird aufgehoben.

#### Artikel 6

##### **Änderung des Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Hamburgische Jugendarrestvollzugsgesetz vom 29. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 542) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Einträge zu Teil 2 Abschnitt 3 aufgehoben.
2. Teil 2 Abschnitt 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 7

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 6. Mai 2018 in Kraft.

## Begründung

Zu Artikel 1 (Hamburgisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug)

### Vorbemerkung

Auf den Justizvollzug findet grundsätzlich die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU [2016] L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89) (im Weiteren: Richtlinie (EU) 2016/680) Anwendung.

In Abgrenzung zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. EU [2016] L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, berichtigt ABl. EU [2016] L 314 vom 22. November 2016, S. 72) (im Weiteren: Verordnung (EU) 2016/679) gilt diese Richtlinie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Artikel 1 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680).

Der Justizvollzug – einschließlich der Sicherungsverwahrung, des Jugendarrests, der Untersuchungshaft und der ihr gleichgestellten Freiheitsentziehungen – fällt unter den Begriff der Strafvollstreckung, beziehungsweise zumindest unter den Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, was als gesetzgeberischen Handlungsbedarf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 nach sich zieht. Im Wesentlichen sprechen folgende Argumente für diese Bewertung:

Die Subsumtion des Justizvollzugs unter den Begriff der Strafvollstreckung ist dem deutschen Rechtssystem nicht fremd. So wird in der Kommentarliteratur zu den §§ 449 ff. StPO vorwiegend zwischen der Strafvollstreckung im weiteren und der Strafvollstreckung im engeren Sinne unterschieden (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, vor § 449 Rn. 3). Der Begriff der Strafvollstreckung im weiteren Sinne ist dabei gleichbedeutend wie der Begriff der Strafverwirklichung zu verstehen und umfasst neben der Strafvollstreckung im engeren Sinne auch den Strafvollzug (vgl. Klein in: Graf, StPO, § 449 Rn. 1, Bringewat, Strafvollstreckung, S. 21 Rn. 1).

Auch eine europarechtliche Betrachtung führt zu einer Subsumtion des Justizvollzugs unter den Begriff der Strafvollstreckung im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680. Dafür spricht zum einen der Umstand, dass in zahlreichen europäischen Ländern eine begriffliche Unterscheidung nicht vorgenommen wird und beide Materien in einheitlichen Gesetzen geregelt sind. Zum anderen spricht dafür eine teleologische Betrachtung. Der sensible Bereich der Strafrechtspflege soll der Richtlinie (EU) 2016/680 – und nicht der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) 2016/679 – unterfallen, um den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung größere Handlungsspielräume zu eröffnen. Es ist daher naheliegend, dass dies auch für den Justizvollzug gilt, der als zeitlich letzter Abschnitt eines Strafverfahrens oder Maßnahme zur sicheren Durchführung eines Strafverfahrens ein Teil der Strafrechtspflege ist.

Diese Betrachtungen gelten auch für Sanktionen wie die Sicherungsverwahrung und den Jugendarrest, die zwar keine Strafen im eigentlichen Sinne darstellen, aber Maßnahmen sind, die als staatliche Reaktion auf Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen erfolgen. Die Untersuchungshaft und ihr gleichgestellte Haftarten knüpfen an den dringenden Verdacht eines Verstoßes gegen strafrechtliche Bestimmungen und dienen der geordneten Durchführung eines Strafverfahrens oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Insgesamt ist somit für den Bereich des Justizvollzugs der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 eröffnet.

Mit der Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2016/680 auf den Justizvollzug ist – wie diese Richtlinie selbst eindeutig festlegt – jedoch nicht ausgeschlossen, dass auf Datenverarbeitungen der Justizvollzugsbehörden im Einzelfall auch das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung finden kann. Dies kann der Fall sein, wenn die Datenverarbeitung von Anfang an nicht dem Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfällt, etwa, weil sie der Verwaltung von Mitarbeiterdaten dient. Diese Datenverarbeitung fällt gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Ferner kann das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 zur Anwendung kommen, weil personenbezogene Daten, die für Zwecke des Justizvollzugs erhoben wurden, für andere Zwecke als diejenigen der Richtlinie (EU) 2016/680 weiterverarbeitet werden, Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

In Hamburg wird mit Inkrafttreten des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) [Ausfertigungsdatum und Fundstelle des HmbDSG-neu einfügen] ein Landesdatenschutzgesetz gelten,

das keine Regelungen für Datenverarbeitungen enthält, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfallen. Dies macht umfangreiche Regelungen im Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz erforderlich, um die Richtlinie (EU) 2016/680 vollständig umzusetzen. Um einerseits das bereichsspezifische Recht der Datenverarbeitung im Justizvollzug nicht zu überfrachten und andererseits trotz Fehlens eines allgemeinen Landesdatenschutzgesetzes eine möglichst einheitliche Umsetzung der Teile der Richtlinie (EU) 2016/680 zu realisieren, die nicht den Kernbereich der bereichsspezifischen Datenverarbeitung berühren, werden in diesem Gesetz teilweise Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten)

Zu § 1 (Anwendungsbereich und vollzugliche Zwecke)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Begriff der Justizvollzugsbehörden wird in § 2 Nummer 3 definiert. Durch die Beschreibung des Anwendungsbereichs als Datenverarbeitung für vollzugliche Zwecke wird deutlich gemacht, dass Datenverarbeitungen durch die Justizvollzugsbehörden nicht immer unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Dient die Datenverarbeitung Zwecken, die nicht unter die in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Bereiche fallen, findet auf diese Verarbeitungsvorgänge gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung, sofern der Anwendungsbereich des Unionsrechts eröffnet ist.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden vollzugliche Zwecke definiert. Damit wird Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach in gesetzlichen Regelungen unter anderem die Zwecke der Datenverarbeitung anzugeben sind. Erfolgt die Datenverarbeitung zu den genannten Zwecken, unterfällt sie stets dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Der vollzugliche Zweck der Erreichung des Vollzugsziels ist je nach vollzogener Haftart unterschiedlich. Der Begriff umfasst auch das Arrestziel des Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes. Das Vollzugsziel bestimmt sich nach den Definitionen der Hamburgischen Vollzugsgesetze bzw. der Gesetze, die die Voraussetzungen und Ziele der jeweiligen Freiheitsentziehung definieren. Der Zweck der Erreichung des Vollzugsziels umfasst auch die Gesundheitsfürsorge, Beschäf-

tigung sowie aller weiteren mit der Freiheitsentziehung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aspekte.

Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Gefangenen ist bei bestimmten Formen der Freiheitsentziehung bereits im Vollzugsziel definiert, wird aber auch gesondert als vollzuglicher Zweck erfasst.

Die Sicherung des Vollzuges ist ein speziell hervorgehobener Bestandteil der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Der Begriff umfasst Maßnahmen zur Verhinderung der Entweichung, Befreiung und unerlaubten Abwesenheit von Gefangenen aus der Vollzugsanstalt und zur Wiederergriffung entwichener oder unerlaubt abwesender Gefangener.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1:

Nummer 1 definiert für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Begriff der Gefangenen.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 definiert für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Begriff der Anstalt.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 definiert für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Begriff der Justizvollzugsbehörden.

Zu Nummern 4 bis 8 und 10 bis 19:

Die Begriffsbestimmungen in den Nummern 4 bis 8 und 10 bis 19 sind zum Zweck der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 aufgenommen worden. Sie schließen an die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 an. Zum Zweck der Übersichtlichkeit wurde die in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltene Definition besonderer Kategorien personenbezogener Daten als Nummer 18 der Begriffsbestimmungen aufgenommen. Dies entspricht der Vorgehensweise des Bundesgesetzgebers in § 46 Nr. 14 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Nummer 9:

Die Begriffsbestimmung der Anonymisierung wurde aus § 3 Absatz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes a.F. übernommen.

Zu Nummer 20:

In Anlehnung an die Vorgehensweise in § 46 Nr. 16 des Bundesdatenschutzgesetzes wurde die Definition der Einwilligung aus der Verordnung (EU) 2016/679 übernommen. Eine Willensbekundung ist in informier-

ter Weise im Sinne dieser Begriffsbestimmung vorgenommen, wenn ihr eine vollständige Aufklärung über alle relevanten Umstände vorausgegangen ist.

Zu Nummern 21 und 22:

Die Definitionen für öffentliche und nicht-öffentliche Stellen wurden aus §2 Absatz 1, 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes übernommen. Die Definition der öffentlichen Stellen wurde um Buchstabe c ergänzt, um deutlich zu machen, dass nicht nur inländische öffentliche Stellen, sondern auch solche anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union von der Definition umfasst sind und eine Übermittlung personenbezogener Daten an diese bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage grundsätzlich möglich ist. Dies entspricht der Zielbestimmung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu §3 (Zweck, Datensparsamkeit)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht §2 Absatz 1 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVBl. S. 618, 644). Die Vorschrift bestimmt die Zielrichtung der Bestimmungen des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes, die einen Ausgleich zwischen den speziellen vollzuglichen Interessen einerseits und dem Recht der betroffenen Personen, insbesondere der Gefangenen, auf informationelle Selbstbestimmung herbeiführen sollen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht §2 Absatz 2 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein. Satz 1 statuiert den Grundsatz der Datensparsamkeit und setzt damit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Die in Satz 2 aufgeführten Mittel der Anonymisierung und Pseudonymisierung sind geeignete Mittel zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, sofern Daten auch unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit verarbeitet werden müssen. Von ihnen ist Gebrauch zu machen, sofern der Personenbezug für den konkreten Verarbeitungszweck nicht erforderlich ist und diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Sensibilität der Daten keinen im Verhältnis zum Schutzzweck unangemessenen Aufwand erfordern.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Um die geforderte Unterscheidung zwischen faktenbasierten und einschätzungsbasierten Daten zu ermöglichen, wird eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen sein, sofern sich nicht – wie es im Justizvollzug häufig der Fall

sein wird – bereits aus den Daten selbst ergibt, welcher Kategorie diese zuzuordnen sind. In diesen Fällen ist eine gesonderte Kennzeichnung entbehrlich.

Zu §4 (Zulässigkeit der Datenverarbeitung)

Die Vorschrift bestimmt die Grundsätze der Datenverarbeitung durch die Justizvollzugsbehörden. Satz 1 enthält die Aussage, dass eine Datenverarbeitung grundsätzlich nur zulässig ist, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie ausdrücklich erlaubt oder zwingend voraussetzt. Damit wird der aus dem Rechtsstaatsgebot und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgende Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes verankert. Durch Satz 1 wird zudem Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach eine Datenverarbeitung auf eine klare und präzise Rechtsgrundlage gestützt sein muss (vgl. Erwägungsgrund 33 zur Richtlinie (EU) 2016/680).

In Satz 2 wird geregelt, dass auch eine Einwilligung der betroffenen Person die Grundlage einer Datenverarbeitung sein kann. Aus Erwägungsgrund Nummer 35 zur Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich entnehmen, dass eine Einwilligung auch im Geltungsbereich dieser Richtlinie die Grundlage einer Datenverarbeitung sein kann, wenn sichergestellt ist, dass eine echte Wahlfreiheit der betroffenen Person besteht. Der Erwägungsgrund gibt zu erkennen, dass eine solche Wahlfreiheit in Konstellationen nicht besteht, in denen eine Behörde die betroffene Person anweisen kann, einer rechtlichen Verpflichtung zur Duldung der Datenerhebung oder Mitwirkung an der Datenerhebung nachzukommen. Zugleich werden aber auch Konstellationen – auch explizit für den Bereich der Strafvollstreckung – aufgeführt, in denen eine betroffene Person in eine Datenverarbeitung einwilligen kann. Auch wenn in der Richtlinie (EU) 2016/680 außerhalb dieses Erwägungsgrundes eine Einwilligung – anders als in der Verordnung (EU) 2016/679 nicht mehr erwähnt wird, ist sie daher als Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dies entspricht auch der Wertung des Bundesgesetzgebers, der in §46 Nummer 17 und in §51 des Bundesdatenschutzgesetzes gesetzliche Regelungen für die Einwilligung geschaffen hat. Durch die Betonung des Erfordernisses der Erfüllung der Voraussetzungen des §5 Absatz 1 wird der Ausnahmecharakter der Einwilligung als Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung durch die Justizvollzugsbehörden betont.

Satz 3 stellt heraus, dass bei jeder Datenverarbeitung deren Folgen für die betroffene Person zu berücksichtigen sind, also eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist. Dieser Grundsatz wird in wei-

teren Einzelregelungen dieses Gesetzes noch spezieller ausgeführt, ist aber stets zu beachten.

#### Zu § 5 (Einwilligung)

Die Vorschrift orientiert sich an § 51 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Einwilligung wird dogmatisch nicht als rechtsgeschäftliche Erklärung, sondern als tatsächliches Einverständnis in den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person eingeordnet. Sie setzt also nicht die Geschäftsfähigkeit, sondern die tatsächliche Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person voraus. Bei Fehlen gegenseitiger Anhaltspunkte werden die Justizvollzugsbehörden regelmäßig vom Vorliegen der tatsächlichen Einsichtsfähigkeit ausgehen können.

#### Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 51 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes. In dieser Vorschrift wurde der Ansatz aus § 4a Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes a.F. mit dem Gedanken aus Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 kombiniert. Die Vorschrift stellt heraus, dass für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Einwilligung auf die Umstände der Erteilung abzustellen ist. Die Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes wurde hier noch dahingehend ergänzt, dass bei der Erteilung im Anwendungsbereich des hiesigen Gesetzes stets die besondere Situation der Freiheitsentziehung zu berücksichtigen ist. Diese beinhaltet regelmäßig ein besonderes Machtgefälle zwischen den Verantwortlichen der Datenverarbeitung und der betroffenen Person, soweit diese ein Gefangener ist. Von einer freiwilligen Erteilung ist daher regelmäßig nur dann auszugehen, wenn dieses besondere Machtgefälle die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich beeinflusst, insbesondere für den Fall einer Verweigerung keine Nachteile in der Vollzugsgestaltung zu erwarten sind.

#### Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 51 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes. Hier wird Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 mit redaktionellen Anpassungen wiedergegeben.

#### Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht § 51 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Hier wird Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wiedergegeben.

#### Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht § 51 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes. Hier wird Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wiedergegeben.

#### Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht § 51 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes, in dem die Regelung des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes a.F. aufgenommen ist. Damit wird dem in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Ausdruck gebrachten Erfordernis des besonderen Schutzes personenbezogener Daten besonderer Kategorien entsprochen.

#### Zu § 6 (Datengeheimnis)

#### Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht inhaltlich § 7 Satz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes a. F., der bislang über die Verweisung in § 128 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 124 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 111 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 114 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes für die Justizvollzugsbehörden galt. Für den Vollzug des Jugendarrestes nach dem Jugendgerichtsgesetz galt die Vorschrift bislang über die Verweisung in § 51 Absatz 1 des Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes auf die Datenschutzbestimmungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes.

Satz 2 entspricht § 4 Absatz 1 Satz 2 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein und gibt deklaratorisch die aus dem Verpflichtungsgesetz resultierende Pflicht zur förmlichen Verpflichtung von Personen wieder, die Tätigkeiten im Justizvollzug ausüben, ohne Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB zu sein.

#### Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 7 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes a. F., der bislang über die oben genannte Verweisung für die Justizvollzugsbehörden galt.

#### Zu Absatz 3:

Satz 1 entspricht § 124 Absatz 1 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 120 Absatz 1 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 107 Absatz 1 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 110 Absatz 1 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Die Vorschrift hat ihren Ursprung in § 183 des Strafvollzugsgesetzes.

Satz 2 wurde in Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 angefügt. Nach dieser Vorschrift ist die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien nur zulässig, wenn sie – neben weiteren Voraussetzungen – „unbedingt erforderlich“ ist. Dieser Begriff ist weder in der Richtlinie (EU) 2016/680 noch in der Verordnung (EU) 2016/679

legaldefiniert. Da er nach dem Wortlaut ein gesteigertes Maß der Erforderlichkeit vorsieht, kann er inhaltlich wie der bereits bislang im Strafvollzugsrecht verwendete Begriff „unerlässlich“ verstanden werden. Eine Datenverarbeitung ist somit dann unbedingt erforderlich, wenn tatsächlich keinerlei weniger eingriffsintensive und mit vertretbarem Aufwand durchführbare Maßnahmen zur Zweckerreichung zur Verfügung stehen; darüber hinaus darf die Art der Verarbeitung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigen. In die Abwägung einzustellen sind somit sämtliche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit der Datenverarbeitung für die betroffenen Personen im persönlichen Nahbereich einhergehenden Konsequenzen, einschließlich der Auswirkungen auf die Beziehungen zu Verwandten, zum sozialen Umfeld sowie zum Arbeitgeber. Der besondere Schutz der personenbezogenen Daten besonderer Kategorien findet sich noch in weiteren Regelungen dieses Gesetzes wieder.

Im Hinblick auf den konkreten Regelungsgegenstand der Zulässigkeit der Kenntnisverschaffung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien durch Bedienstete bedeutet die Aufnahme der unbedingten Erforderlichkeit eine besonders sorgfältige Prüfung, ob die Kenntnis gerade der besonders sensiblen Daten der betroffenen Person für die konkrete Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderlich ist. Weil das Erfordernis der Unerlässlichkeit und das der unbedingten Erforderlichkeit sich entsprechen, wurde im Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz einheitlich der Begriff der unbedingten Erforderlichkeit übernommen.

Zu Abschnitt 2 (Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten)

Zu § 7 (Datenverarbeitung durch Justizvollzugsbehörden)

Zu Absatz 1:

Es handelt sich um die zentrale Norm, nach der die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten verarbeiten dürfen. Die Zulässigkeit wird an die Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung des Vollzuges geknüpft. Die Aufgaben des Vollzuges ergeben sich aus den in § 1 Absatz 2 definierten vollzuglichen Zwecken. Die Vorschrift ist die Rechtsgrundlage für alle Verarbeitungsformen, die in § 2 Nummer 3 legaldefiniert sind. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen für bestimmte Verarbeitungsformen besondere Vorgaben machen, sind diese zu beachten und gehen der Generalklausel des § 7 vor. Durch diese Vorschrift erfolgt eine Umsetzung des in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 verankerten Erforderlichkeitsprinzips. Da auch die Zwecke benannt werden,

für die die Erhebung erfolgen darf, wird hier zugleich der Grundsatz der Zweckbindung des Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Auf Grund des durch das europäische Recht vorgegebenen zentralen Verarbeitungsbegriffs wird von der bisherigen Regelungstechnik der Vollzugsgesetze Abstand genommen, die Erhebung und die (weitere) Verarbeitung in gesonderten Vorschriften zu regeln, wie dies beispielsweise in § 118 und § 120 Absatz des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes der Fall war.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift wurde zur Umsetzung der bereits dargestellten Vorgaben des Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 eingefügt. Zum Begriff der unbedingten Erforderlichkeit wird auf die Ausführungen zu § 6 Bezug genommen.

Zu § 8 (Art und Weise der Datenerhebung)

Die Richtlinie (EU) 2016/680 enthält – ebenso wie die Verordnung (EU) 2016/679 – keine ausdrückliche Erwähnung des sogenannten Grundsatzes der Direkterhebung, das heißt der Pflicht zur vorrangigen Datenerhebung bei der betroffenen Person. Dies bedeutet nicht, dass eine Geltung dieses Grundsatzes künftig vollkommen ausgeschlossen werden muss. Vielmehr ist eine Regelung danach zu gestalten, inwieweit der Grundsatz der Datenverarbeitung nach Treu und Glauben (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680) eine Direkterhebung gebietet.

Zu Absatz 1:

Abweichend vom bisherigen Recht wird am Grundsatz der Direkterhebung nicht vollen Umfangs festgehalten. Der Erhebung bei den betroffenen Personen wird die Erhebung bei öffentlichen Stellen gleichgestellt. Durch die im dritten Abschnitt geregelten Betroffenenrechte ist sichergestellt, dass damit keine Verschlechterung der Rechtsposition der betroffenen Personen einhergeht. Im Regelfall werden sie über die Erhebung informiert und damit in die Lage versetzt, gegebenenfalls deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Für die betroffene Person kann es sogar weniger belastend sein, wenn bereits durch öffentliche Stellen erhobene Daten nicht wiederholt bei ihr erhoben werden. Erfahrungen der Praxis zeigen, dass bei einer solchen wiederholten Direkterhebung im Vollzug die Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Person leidet.

Die Erhebung bei nicht-öffentlichen Stellen oder Personen stellt den Ausnahmefall dar, weil mit dieser Erhebungsform regelmäßig eine Information dieser Stellen oder Personen über die Lebensumstände der betroffenen Person verbunden sein wird und bei ihnen

nicht stets dieselbe Zuverlässigkeit vorausgesetzt werden kann wie bei öffentlichen Stellen. Satz 2 regelt die Konstellationen, die eine Erhebung bei nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erforderlich machen können.

Zu Absatz 2:

Satz 1 bestimmt, dass eine Unterrichtung einer nicht-öffentlichen Stelle über den Erhebungszweck nur auf Verlangen und nur dann zu erfolgen hat, wenn dadurch keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

Satz 2 entspricht inhaltlich §12a Absatz 4 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes a. F., der bislang über die Verweisungen in §118 Absatz 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §114 Absatz 2 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §101 Absatz 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §104 Absatz 2 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes anwendbar war.

Zu §9 (Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind)

Die Vorschrift entspricht bis auf eine geringfügige Erweiterung der zulässigen Erhebungszwecke den bisherigen Regelungen in §118 Absatz 3 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §114 Absatz 3 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §101 Absatz 3 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §104 Absatz 3 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Sie wird trotz der nur noch eingeschränkten Geltung des Grundsatzes der Direkterhebung unverändert beibehalten, da sie nicht nur Regelungen über die Art und Weise der Erhebung von Daten über Nichtgefangene, sondern auch materielle Vorgaben für die Zulässigkeit dieser Erhebung enthält, die der besonderen Schutzwürdigkeit der Nichtgefangenen Rechnung tragen. Dadurch wird der Anforderung aus Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 entsprochen, bei der Datenverarbeitung nach den verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu differenzieren. Sofern die Daten nicht bereits bei Justizvollzugsbehörden vorliegen, ist eine Erhebung nur im Fall der unbedingten Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung zulässig. Wie oben bei §6 dargestellt, entspricht dieses inhaltlich dem früher verwendeten Begriff der „Unerlässlichkeit“.

Zu §10 (Zweckänderung)

Diese Vorschrift bestimmt, in welchen Fällen die weitere Datenverarbeitung zu anderen als den der ursprünglichen Erhebung zugrundeliegenden Zwecken zulässig ist beziehungsweise – in Absatz 1 – in welchen Fällen Verarbeitungen als vom ursprüng-

lichen Erhebungszweck umfasst anzusehen sind. Die grundsätzliche Zulässigkeit zweckändernder Verarbeitungen ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Vorschrift entspricht inhaltlich mit einigen Änderungen und Ergänzungen den bisherigen Regelungen in den jeweils im Folgenden genannten Absätzen des §120 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §116 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §103 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §106 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 betrifft den Fall einer Datenverarbeitung der Justizvollzugsbehörden zu Zwecken des gerichtlichen Rechtsschutzes nach dem Strafvollzugsgesetz und zu den weiteren dort genannten Zwecken, die überwiegend der Aufsicht, Kontrolle oder Datenschutzüberwachung dienen. Wie im bisherigen Recht in Absatz 3 der o.g. Vorschriften wird hier festgelegt, dass die Verarbeitung zu den genannten Zwecken keine Zweckänderung darstellt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2 der o.g. Regelungen. In dieser Vorschrift wird eine zweckändernde Verarbeitung für die im einzelnen aufgeführten Zwecke für zulässig erklärt. Die aufgeführten Zwecke weichen vom Erhebungszweck ab, liegen aber im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Zulässigkeit einer solchen zweckändernden Verarbeitung ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Neu eingefügt wurde Nummer 6, wonach eine Datenverarbeitung für den Vollzug einer anderen Freiheitsentziehung zulässig ist. Damit wird auch die Nutzung von Erkenntnissen aus Vorverbüßungen oder aus Verbüßungen anderer Gefangener ermöglicht. Auf Anforderung einer Justizvollzugsbehörde eines anderen Landes ist eine Übermittlung entsprechender Daten möglich.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht mit geringfügigen Ergänzungen sowie redaktionellen Änderungen dem bisherigen Absatz 4 der o.g. Regelungen. Die Vorschrift erlaubt eine zweckändernde Übermittlung für die aufgeführten Zwecke, die teilweise dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680, teilweise dem der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen oder vom Anwendungsbereich des Unionsrechts nicht erfasst sind. Die Zulässigkeit einer Übermittlung auch für Zwecke außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Nach Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 gilt für die Verarbeitung für

Zwecke, die vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst ist, das Recht dieser Verordnung.

Die Vorschrift wurde wie folgt ergänzt:

In Satz 1 wird in Ergänzung der bisherigen Regelung eine Übermittlung nicht nur an öffentliche, sondern auch an geeignete nicht-öffentliche Stellen grundsätzlich zugelassen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass zunehmend auch nicht-öffentliche Stellen in nachsorgende Aufgaben, die sich an eine Freiheitsentziehung anschließen, einbezogen werden.

In Nummern 1 und 2 wurden die bisher in Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 geregelten Übermittlungszwecke aufgenommen, wobei Nummer 1 sprachlich überarbeitet wurde. Der in Nummer 2 verwendete Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung ist dabei – wie nach bisheriger Rechtslage – entsprechend der Verwendung dieses Begriffes in der Strafprozessordnung zu verstehen und erfasst eine mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnende Straftat, die den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinflussen.

Auf Grund der Umstellung ändert sich die Nummerierung der bislang in den Absätzen 4 Satz 1 der genannten Vorschriften enthaltenen Übermittlungszwecke. In Nummer 3 wird durch die Erweiterung des Übermittlungszwecks auch auf die Vorbereitung von Maßnahmen der genannten Stellen eine Datenübermittlung auch schon im Vorfeld einer förmlichen Bestellung beziehungsweise im Vorfeld eines Tätigwerdens ermöglicht, um eine bessere und frühzeitige Vernetzung zwischen den Justizvollzugsbehörden und den genannten Stellen zu ermöglichen. Zudem wurde eine Übermittlungsbefugnis für Maßnahmen der Fachstelle Übergangsmanagement und der forensischen Ambulanzen neu aufgenommen. Ziel ist auch hier die Vernetzung zwischen den Justizvollzugsbehörden und den genannten Stellen.

In Nummer 9 wurde eine Übermittlungsbefugnis für asylrechtliche Maßnahmen neu aufgenommen.

Nummer 11 gibt eine bislang in § 51 Absatz 2 des Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes enthaltene zusätzliche Übermittlungsbefugnis wieder, die nur im Vollzug des Jugendarrestes nach dem Jugendgerichtsgesetz anwendbar ist.

Satz 2 wurde in Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 neu eingefügt.

In Satz 3 wurde die bislang in § 103 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes enthaltene Regelung aufgenommen, wonach bei überwiegenden schutzwürdigen Interes-

sen von Untersuchungsgefangenen oder Gefangenen gleichgestellter Haftarten eine Übermittlung nach Satz 1 zu unterbleiben hat. Damit wird der in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 aufgestellten Verpflichtung entsprochen, bei der Datenverarbeitung unter anderem zwischen verurteilten Straftätern und Personen zu unterscheiden, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben.

Sätze 4 und 5 entsprechen der Regelung in § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 und stellen die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung in Erfüllung parlamentarischer Informationsrechte dar.

Zu Absatz 4:

Satz 1 entspricht inhaltlich der bisher in § 120 Absatz 9 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 116 Absatz 9 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 103 Absatz 10 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 106 Absatz 9 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes getroffenen Regelung, die eine vom ursprünglichen Erhebungszweck abweichende Verarbeitung von Daten Nichtgefangener nur für besonders benannte Verarbeitungszwecke zulässt. Auch durch diese Regelung wird dem in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 statuierten Differenzierungsgebot entsprochen.

Satz 2 enthält eine neu aufgenommene, zusätzlich zu Satz 1 bestehende Übermittlungsbefugnis, wonach die Daten von Personen, die nicht Gefangene sind, auch übermittelt werden dürfen, soweit dies für die Wiederergreifung von entwichenen oder sich unerlaubt außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist. Diese in anderen Landesstrafvollzugsgesetzen, beispielsweise § 11 Absatz 7 Satz 2 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein, bereits enthaltene Ergänzung entspricht einem praktischen Bedürfnis, um die Sicherung des Vollzuges im Falle unerlaubter Abwesenheit zu gewährleisten.

Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 in Bezug auf Personen, die nicht Gefangene sind.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht inhaltlich der bisher in § 120 Absatz 10 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 116 Absatz 10 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 103 Absatz 11 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 106 Absatz 10 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes enthaltenen Regelung, wonach eine Übermittlung unterbleibt, wenn einer Verarbeitung bestimmte gesetzliche Verwendungsbeschränkungen



entgegenstehen. Die Vorschrift hat klarstellenden Charakter.

Zu §11 (Verarbeitung von Erkenntnissen aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen)

Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht weitgehend den bislang in § 120 Absatz 8 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 116 Absatz 8 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 103 Absatz 9 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 106 Absatz 8 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes enthaltenen Regelungen. Neu aufgenommen in den Katalog von Erhebungen, die zu einer beschränkten Verarbeitungsbefugnis führen, wurde das Auslesen unerlaubt besessener Datenspeicher (§ 22). Diese Maßnahme war in den genannten Vollzugsgesetzen bislang nicht vorgesehen. Es besteht eine den bislang aufgeführten Erhebungen vergleichbare Eingriffsintensität.

Satz 2 wurde in Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 neu aufgenommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht der bislang in § 103 Absatz 9 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes enthaltenen Regelung, die für Untersuchungsgefangene und die Gefangenen gleichgestellter Haftarten zusätzliche Verarbeitungszwecke zulässt, die in dem besonderen Vollzugsziel der Untersuchungshaft begründet sind.

Zu § 12 (Mitteilung über Haftverhältnisse)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den bislang in § 120 Absatz 5 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 116 Absatz 5 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 103 Absatz 5 und 6 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 106 Absatz 5 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes getroffenen Regelungen. Als speziellere Regelung verdrängt sie etwaige nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 bestehende Auskunftsansprüche.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der bislang in Satz 1 der genannten Vorschriften enthaltenen Regelung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht den bislang in § 120 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 116 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes und § 106 Absatz 5

Satz 2 und 3 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes enthaltenen Regelungen. Die Vorschrift gilt nicht für Untersuchungsgefangene und Gefangene gleichgestellter Haftarten. Dies ergibt sich aus ihrem Regelungsgehalt, der eine rechtskräftige Feststellung einer Straftat zum Nachteil der in der Vorschrift als Opfer bezeichneten Person voraussetzt. In Satz 2 wurde der Begriff der schweren Gewalttaten ersetzt durch eine Aufzählung von Straftatbeständen, deren Verwirklichung mit einer schweren Verletzung von Rechtspositionen des Opfers einhergeht. Opfer der genannten Straftaten erhalten auf Antrag die in Satz 2 genannten Auskünfte. Auf das bisher bestehende Erfordernis der nachvollziehbaren Darlegung eines schutzwürdigen Interesses durch das Opfer wurde verzichtet, weil dieses bei der Verwirklichung der genannten Straftaten regelmäßig vorliegt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine neue Regelung, die es zulässt, öffentlichen Stellen auf ihren entsprechenden Antrag Auskünfte über die Vermögensverhältnisse von Gefangenen zu erteilen. Ziel der Vorschrift ist es, die öffentlichen Stellen in die Lage zu versetzen, das Bestehen öffentlich-rechtlicher Forderungen festzustellen oder diese Forderungen durchzusetzen. Es kann sich beispielsweise um Forderungen im Zusammenhang mit Unterhaltsvorschussleistungen oder Forderungen aus dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Strafverfahren handeln. Die Schaffung dieses Auskunftsrechts zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen ist gerechtfertigt, weil ihre Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt.

Zu Absatz 4:

Satz 1 entspricht der bisher in § 103 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes getroffenen Regelung, durch die der zulässige Inhalt einer Mitteilung nach Absatz 1 beschränkt wird. Satz 2 entspricht der bisher in § 103 Absatz 6 Satz 1 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes enthaltenen Regelung und sieht für den Fall eines Verfahrensabschlusses ohne rechtskräftige Schuldfeststellung eine Benachrichtigung der Stellen vor, die eine Mitteilung nach Absatz 1 erhalten haben. Die besondere Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen und der Gefangenen gleichgestellter Haftarten wird hierdurch berücksichtigt. Damit erfolgt zugleich eine Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 5:

Satz 1 und 2 entsprechen den bisher in § 120 Absatz 5 Satz 4 und 5 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 116 Absatz 5 Satz 4 und 5 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 103 Absatz 5

Satz 2 und 3 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 106 Absatz 5 Satz 4 und 5 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes enthaltenen Regelungen. Satz 3 entspricht der bisher in § 103 Absatz 6 Satz 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes enthaltenen Regelung.

Zu Absatz 6:

Die neu eingeführte Vorschrift entspricht § 15 Absatz 6 des schleswig-holsteinischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und betont die besondere Schutzwürdigkeit der Daten nichtöffentlicher Empfängerinnen oder Empfänger, die im Rahmen der Anhörung oder Unterrichtung der Gefangenen berücksichtigt werden muss.

Zu § 13 (Verantwortung für die Datenübermittlung und Überprüfung der Datenqualität)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 120 Absatz 11 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 116 Absatz 11 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 103 Absatz 12 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 106 Absatz 11 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

Zu Absatz 2:

Durch diese neu eingeführte Vorschrift wird Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Durchführbar ist die Überprüfung, wenn es sich um eine angemessene Maßnahme im Sinne des Artikels 7 Satz 1 handelt, die Durchführung also keinen unangemessenen Aufwand erfordert.

Zu Absatz 3:

Durch diese neu eingefügte Vorschrift wird Artikel 7 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Die Vorschrift erweitert die Übermittlungsbefugnis der Justizvollzugsbehörden. Anlass zur Beifügung der genannten zusätzlichen Informationen wird regelmäßig nur dann bestehen, wenn Daten übermittelt werden, deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit nicht ohne weiteres feststeht.

Zu § 14 (Zweckbindung)

Die Vorschrift entspricht § 122 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 118 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 105 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 108 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 verankerte Grundsatz der

Zweckbindung wird hier auch für den Fall der Datenübermittlung festgelegt.

Zu § 15 (Sicherheitsanfrage über Gefangene und anstaltsfremde Personen)

Die Vorschrift orientiert sich an § 109 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV.NRW. S. 76), zuletzt geändert am 7. April 2017 (GV.NRW. S. 511), ist aber in einigen Regelungsbereichen abweichend gestaltet. Ihr Ziel ist es, die Justizvollzugsbehörden in die Lage zu versetzen, verdeckte Radikalisierungen von Gefangenen und anstaltsfremden Personen zu erkennen und darauf mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen, im Falle von Gefangenen vordringlich auch mit besonderen Behandlungsmaßnahmen, zu reagieren.

Die Vollstreckungsunterlagen und das anfängliche vollzugliche Verhalten Gefangener lassen nicht notwendigerweise Rückschlüsse darauf zu, ob von einzelnen Gefangenen Radikalisierungsgefahren ausgehen. Wenn der Inhaftierungsgrund eine Straftat ist, die nicht dem Bereich der Staatsschutzdelikte zuzuordnen ist und in ihrer erkennbaren Motivation keinen Bezug zu einer extremistischen Grundhaltung aufweist, können die Justizvollzugsbehörden einen radikalisierten Gefangenen nicht als solchen erkennen. Wird den zuständigen Sicherheitsbehörden die Inhaftierung dieser Person nicht bekannt, können sie den Justizvollzugsbehörden keine Hinweise über die sicherheitsrelevanten Umstände geben. Es bedarf einer guten Präventionsarbeit, um verdeckte Radikalisierung zu erkennen und zu verhindern, dass radikale oder extremistisch motivierte Gefangene andere Gefangene nachteilig, auch im Verborgenen, beeinflussen. Von diesen Gefangenen können schwerwiegende Gefahren für die Anstaltssicherheit und die Erreichung der Vollzugsziele ausgehen, denen es besonders nachdrücklich vorzubeugen gilt. Die Justizvollzugsanstalten sollen daher durch eine Sicherheitsanfrage prüfen, ob nach den übermittelten Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden von den Gefangenen erhöhte Radikalisierungsgefahren oder sonstige erhöhte Sicherheitsrisiken für die Anstalt ausgehen. Durch die Sicherheitsanfrage werden die Erkenntnisse anderer Sicherheitsbehörden sowie des Bundeszentralregisters abgerufen. Dadurch wird gewährleistet, dass alle zur Verfügung stehenden sicherheitsrelevanten Informationen über einen Gefangenen den Justizvollzugsbehörden zugänglich gemacht werden. Sie werden in die Lage versetzt, die Sicherheit in der Anstalt und die Behandlung der Gefangenen durch geeignete Maßnahmen gewährleisten zu können (z.B. durch getrennte Unterbringung von Gefangenen innerhalb einer Anstalt, Verlegung, Veranlassung der Teilnahme an einem Deradikalisierungsprogramm, Kontrolle des Besuchs- und Schriftverkehrs).

Radikalisierungstendenzen oder extremistische Einstellungen werden regelmäßig dann nicht erkennbar sein, wenn sie sich nicht offensichtlich in der Begehung der zur Inhaftierung führenden Straftat niedergeschlagen haben und der Gefangene sie verheimlicht oder sie sich noch in einem frühen Stadium befinden. Deshalb kann eine Aufrechterhaltung der Anstaltssicherheit und eine gezielte Behandlung von Gefangenen nur durch eine Sicherheitsanfrage gewährleistet werden, die nicht auf das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für derartige Tendenzen abstellt, sondern eine Anfrage dann zulässt, wenn eine Gefährdung der Anstaltssicherheit nicht fernliegt.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 Satz 1 prüfen die Anstalten zu den dort genannten Zwecken, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über die Gefangenen oder anstaltsfremde Personen vorliegen. Der Begriff der anstaltsfremden Personen wird in dieser Vorschrift legaldefiniert. Danach sind anstaltsfremde Personen solche, die zu der Anstalt nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren. Im Auftrag einer anderen Behörde begehren beispielsweise Polizeibeamte oder Bewährungshelfer Zugang. Der für Absatz 1 relevante Zusatz, dass es sich um Personen handeln muss, die in der Anstalt tätig werden wollen, ist nicht Teil der Legaldefinition, jedoch Voraussetzung dafür, dass die anstaltsfremden Personen grundsätzlich für die Durchführung einer Sicherheitsanfrage in Betracht kommen. Anstaltsfremde Personen, die in der Anstalt tätig werden, sind beispielsweise Mitarbeiter freier Träger, die in der Anstalt an der Erfüllung von Vollzugsaufgaben beteiligt werden, Seelsorger oder ehrenamtlich tätige Personen. Eine Abgrenzung zu Besuchern, deren mögliche Überprüfung sich nach § 16 richtet, ist danach vorzunehmen, ob das Tätigwerden zur Erfüllung von im Verantwortungsbereich der Anstalt liegenden Aufgaben dient. So ist beispielsweise das Aufsuchen von Gefangenen durch einen Rechtsanwalt in einer die Gefangenen betreffenden Rechtsangelegenheit nicht als Tätigwerden in der Anstalt anzusehen.

Zu Absatz 2:

Satz 1 definiert den Begriff der sicherheitsrelevanten Erkenntnisse. Sicherheitsrelevant sind namentlich Erkenntnisse über extremistische, insbesondere gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu extremistischen, insbesondere gewaltorientierten Organisationen, Gruppierungen oder Personen in Kenntnis ihrer extremistischen Ausrichtung. Durch den letztgenannten Zusatz wird in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Antiterrordatei vermieden, dass unbewusste, flüchtige oder zu-

fällige Kontakte als sicherheitsrelevant eingestuft werden. Da die neue Vorschrift die bisherigen Prüfungskompetenzen der Justizvollzugsbehörden nicht beschränken will, stellt sie in Satz 2 klar, dass namentlich bei anstaltsfremden Personen, die an der Behandlung von Gefangenen mitwirken, auch andere Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Personen erhebliche Umstände sicherheitsrelevant sein können. Auch bleibt das Hausrecht der Anstalten unberührt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht für anstaltsfremde Personen eine Belehrung über den Anlass der Sicherheitsanfrage, ihren Umfang und die Rechtsfolgen nach Absatz 9 vor.

Zu Absatz 4:

Nach Satz 1 kann die Anstalt zur Durchführung der Sicherheitsanfrage Behörden mit Sicherheitsaufgaben um Auskunft ersuchen. Hierzu zählen die Verfassungsschutzbehörde, die Polizeibehörden – also neben der Hamburger Polizei auch Dienststellen anderer Bundesländer oder das Bundeskriminalamt, aber auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Nach Satz 2 Nummer 1 darf sie insbesondere eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes anfordern. Nach Nummern 2 und 3 können auch Erkenntnisse der Polizeibehörden und des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg angefragt werden. Erst wenn sich aus den Anfragen nach Nummer 1 bis 3 weitere Hinweise ergeben, soll die Anstalt erforderlichenfalls auch Auskunft von anderen Behörden anfordern oder auch von anstaltsfremden Personen selbst Auskünfte oder Unterlagen verlangen, wozu sie nach Satz 3 ermächtigt wird. Diese Regelung dient allein der Klarstellung. Sie begründet in Bezug auf die nicht näher bezeichneten weiteren Behörden keine zusätzlichen Übermittlungspflichten. Diese müssen in den Gesetzen, die für die angefragten Behörden gelten, geregelt sein. Nach Satz 4 bleiben die Vorschriften des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes unberührt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 konkretisiert den Abfrageumfang der Anfragen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 2 und 3.

Zu Absatz 6:

Satz 1 bestimmt, wann im Einzelfall in Bezug auf Gefangene von einer Anfrage abgesehen werden kann oder soll. Bei Gefangenen muss eine Gesamt-

würdigung aller über sie vorliegenden Informationen einschließlich der Art und Dauer der Freiheitsentziehung und aller über die Lebensumstände vorliegenden Erkenntnisse vorgenommen werden. Von einer Sicherheitsanfrage wird nur abgesehen, wenn nach Würdigung aller Umstände eine Gefährdung der Anstaltssicherheit fernliegt. Durch diese Vorgabe wird berücksichtigt, dass es keine eindeutigen Indikatoren für das Vorliegen verdeckter Radikalisierungen gibt, sodass nicht positiv auf das Vorliegen bestimmter Umstände abgestellt werden kann, um die Entscheidung für die Durchführung einer Sicherheitsanfrage zu treffen. Andererseits wird eine einzelfallbezogene Betrachtung und Abwägung ermöglicht. Eine Gefährdung der Anstaltssicherheit kann etwa fernliegen, wenn ein Gefangener nur für eine kurze Zeit, beispielsweise zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, aufgenommen wird. Sie kann auch fernliegen, wenn genügend Erkenntnisse über die Person und die Lebensumstände eines Gefangenen vorliegen, die die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit oder fehlenden Wahrscheinlichkeit des Vorliegens sicherheitsrelevanter Einstellungen zulassen. Weil die Durchführung dieser ihrem Wesen nach verdachtsunabhängigen Sicherheitsanfragen in höherer Zahl vorgenommen wird als Anfragen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, setzt sie das Vorhandensein eines technikgestützten Anfrage- und Übermittlungsverfahrens voraus. Die Verpflichtung zur Durchführung der Sicherheitsanfragen nach den Maßgaben des Satz 1 besteht daher erst, nachdem ein entsprechendes Verfahren bereitgestellt und durch die in Absatz 14 vorgesehene Rechtsverordnung zugelassen wurde. Diese Einschränkung wurde aufgenommen, um die Justizvollzugsbehörden nicht zu Datenerhebungen zu verpflichten, deren manuelle Durchführung aus Zeitgründen problematisch ist. Satz 2 stellt klar, dass vor der Zulassung eines technischen Verfahrens bereits die Befugnis der Justizvollzugsbehörden zur Durchführung von Sicherheitsanfragen über Gefangene besteht, sofern nicht eine Gefährdung der Anstaltssicherheit fernliegt. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen sicherheitsrelevanter Umstände werden die Justizvollzugsbehörden die Anfrage stets durchführen.

Satz 3 bestimmt im Hinblick auf anstaltsfremde Personen, dass eine Sicherheitsanfrage nur durchgeführt werden soll, wenn auf Grund bestimmter Umstände davon auszugehen ist, dass die – verdachtsunabhängig – durchzuführende Überprüfung nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereiche für Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz zum Schutz der in Absatz 1 genannten Ziele

nicht ausreicht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine verdachtsunabhängige Überprüfung nach dem genannten Gesetz in jedem Fall stattfindet, wenn anstaltsfremde Personen in Justizvollzugsanstalten tätig werden wollen, und diese in der Regel ausreicht, um eine Gefährdung der in Absatz 1 genannten Ziele auszuschließen.

Satz 4 bestimmt, dass die Umstände, die eine Sicherheitsanfrage über anstaltsfremde Personen erforderlich machen, sich aus Erkenntnissen über diese Personen, aber auch aus der Art der ihnen übertragenen Tätigkeit ergeben können. So kann beispielsweise die Übertragung einer Tätigkeit, die ein hohes Maß an frei zu gestaltendem unbeaufsichtigtem Umgang mit Gefangenen oder eine religiöse oder seelsorgerische Betreuung beinhaltet, das Erfordernis einer Überprüfung nach dieser Vorschrift auslösen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt den Inhalt des Ersuchens an die angefragten Behörden.

Zu Absatz 8:

Die Vorschrift regelt die Datenverarbeitung durch die angefragten Sicherheitsbehörden. Nach Satz 1 teilen die beteiligten Behörden mit Sicherheitsaufgaben der Anstalt ihre sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die betroffene Person mit.

Satz 2 regelt, dass die angefragten Behörden die ihnen nach Absatz 7 übermittelten Daten für die Beantwortung der Sicherheitsanfrage verarbeiten dürfen. Nach Satz 3 müssen sie die Daten löschen, sobald die Sicherheitsanfrage abgeschlossen ist. Nach Satz 4 sind die personenbezogenen Daten von der Löschungspflicht ausgenommen, die die angefragten Behörden auf Grund der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen auch selbst hätten erheben dürfen.

Zu Absatz 9:

Nach Satz 1 bewertet die Anstalt die ihr mitgeteilten Erkenntnisse über eine Person auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls. Im Falle von Gefangenen knüpft sich daran die Entscheidung, ob bei der Behandlung, Unterbringung oder Überwachung von Außenkontakten Besonderheiten beachtet werden müssen. Im Falle anstaltsfremder Personen entscheidet die Anstaltsleitung nach Satz 2, ob sie diese nicht oder nur unter Beschränkungen zu der angestrebten Tätigkeit in der Anstalt zulässt. Dies gilt nach Satz 3 entsprechend, wenn die anstaltsfremde Person eine Sicherheitsanfrage verweigert. Da die Sicherheitsanfrage nicht von der Zustimmung der anstaltsfremden Person abhängt, betrifft dies Fälle, in denen die anstaltsfremde Person die Durchführung der Anfrage faktisch verhindert.

Zu Absatz 10:

Satz 1 bestimmt, dass die personenbezogenen Daten in gesonderten Akten oder personenbezogenen Dateien zu verarbeiten sind. Satz 2 verpflichtet dazu, durch organisatorische Maßnahmen Zugangsbeschränkungen einzurichten.

Zu Absatz 11:

Absatz 11 regelt den Umfang der Verarbeitungsbefugnis für die durch eine Sicherheitsanfrage erhobenen personenbezogenen Daten von Gefangenen. Satz 1 betrifft die Verarbeitungsbefugnis für vollzugliche Zwecke. Entsprechend dem Erhebungszweck ist eine Verarbeitung zum Zweck der Aufrechterhaltung der Anstaltssicherheit und zum Zwecke der Erreichung des Vollzugsziels, speziell also der Behandlung der Gefangenen zulässig. Satz 2 regelt die Zulässigkeit einer Übermittlung. Für die Löschung gilt § 29.

Zu Absatz 12:

Absatz 12 enthält spezielle Vorschriften für die Löschung der Daten bzw. Vernichtung entsprechender Akten. Hierdurch wird dem Differenzierungsgebot des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 entsprochen. Für die Verarbeitung von Daten, die durch eine Sicherheitsanfrage über anstaltsfremde Personen erhoben wurden, gilt § 10 Absatz 4, da es sich um Daten von Personen handelt, die nicht Gefangene sind.

Zu Absatz 13:

Satz 1 lässt die wiederholte Durchführung einer Sicherheitsanfrage für den Fall zu, dass neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse über eine betroffene Person erlangt werden. Satz 2 sieht eine Wiederholung der Sicherheitsanfrage für anstaltsfremde Personen nach Ablauf von 2 Jahren vor. Dies betrifft die anstaltsfremden Personen, für die bei Aufnahme ihrer Tätigkeit die Voraussetzungen für die Durchführung einer Sicherheitsanfrage vorliegen. Die Voraussetzungen müssen bei Wiederholung der Sicherheitsanfrage weiterhin vorliegen. So muss die anstaltsfremde Person beispielsweise weiterhin die Tätigkeit ausüben, deren besondere Sensibilität den Ausschlag zur Durchführung der Sicherheitsanfrage gegeben hat.

Zu Absatz 14:

Gemäß Satz 1 dürfen die für die Sicherheitsanfrage erforderlichen personenbezogenen Daten im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer regelmäßigen Datenübermittlung ausgetauscht werden, nachdem ein solches Verfahren durch die in Satz 2 geregelte Rechtsverordnung zugelassen wurde. Dies ist erforderlich, weil eine manuelle Abwicklung mit dem Umfang der Übermittlungen insbe-

sondere von Gefangenenendaten nur schwer vereinbar ist. Die Regelung sieht in Satz 2 eine Verordnungsermächtigung vor. Das Verfahren zur Datenübermittlung wird durch Rechtsverordnung zugelassen. Nach Satz 3 werden die Einzelheiten der Datenübermittlung und das Verfahren der Bearbeitung der Anfragen in der Rechtsverordnung geregelt. Nach Satz 4 kann die Ermächtigung auf die zuständige Behörde übertragen werden.

Zu § 16 (Zuverlässigkeitsüberprüfung von Besucherinnen und Besuchern)

Die neu aufgenommene Vorschrift schafft eine spezielle Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Besucherinnen und Besuchern zum Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, zur Abwendung von Gefahren hierfür oder zur Abwendung von Gefahren für das Vollzugsziel. Anders als die Sicherheitsanfrage nach § 15 dient die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Besuchern nicht vorrangig der Aufdeckung extremistischer Einstellungen oder Kontakte, sondern der umfassenden Feststellung aller Umstände, die auf eine Gefährdung des Vollzugsziels oder der Anstaltsicherheit schließen lassen. Eine solche Datenverarbeitung war auch nach bisherigem Recht über die Vorschriften der Datenerhebung und -verarbeitung über Personen, die nicht Gefangene sind, zulässig. Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage, die Voraussetzungen und Umfang der zulässigen Datenverarbeitung präzisiert und zudem ihre vorherige Information vorsieht, wird die Rechtsstellung dieser Personen verbessert. Die Verarbeitung der nach dieser Vorschrift erhobenen Daten richtet sich nach § 10 Absatz 4.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert zunächst die Gruppe von Personen, die für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dieser Vorschrift in Betracht kommt. Dies ist die Gruppe der anstaltsfremden Personen (legaldefiniert in § 15), die Zulassung zum Besuch der Anstalt oder zum Gefangenenbesuch begehren. Die Vorschrift definiert die Rechtsgüter bzw. Zwecke, zu deren Schutz eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgen kann. Eine Gefährdung des Vollzugsziels ist gegeben, wenn zu befürchten ist, dass Besucherinnen oder Besucher einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern würden. Hier wird angeknüpft an die Regelungen in § 26 Absatz 6 Nummer 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 26 Absatz 5 Nummer 2 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes und § 26 Absatz 4 Nummer 3 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Nur im Vollzug der Untersuchungshaft und der ihr gleichgestellten Haftarten, in denen das Vollzugsziel nicht die Resozialisierung der Gefange-

nen, sondern die Gewährleistung eines sicheren Strafverfahrens ist, hat die Gefährdung des Vollzugsziels gegenüber der Aufrechterhaltung oder Gefährdung der Anstaltssicherheit keine eigenständige Bedeutung.

Zu Absatz 2:

Satz 1 führt aus, bei welchen Stellen Daten über die betroffenen Personen erhoben werden dürfen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Formulierung in Nummer 2 macht deutlich, dass Erkenntnisabfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz einer besonderen Erforderlichkeitsprüfung unterliegen.

Sätze 2 und 3 bestimmen, welche Daten den angefragten Behörden übermittelt werden dürfen. Satz 3 findet nur Anwendung, wenn die Zulassung zum Gefangenenbesuch und nicht zum allgemeinen Anstaltsbesuch begehrt wird.

Zu Absatz 3:

Satz 1 macht deutlich, dass eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Gefährdung der in Absatz 1 genannten Rechtsgüter bzw. Zwecke durchzuführen ist. Diese tatsächlichen Anhaltspunkte können in Erkenntnissen über die Person des Gefangenen oder die Person des Besuchers bestehen.

Satz 2 bestimmt, dass die betroffene Person vor der Einholung von Auskünften über die Durchführung der Überprüfung zu informieren ist. Eine Erforderlichkeit zur Durchführung der Überprüfung besteht nicht, wenn die betroffene Person nach dieser Information von ihrem Vorhaben eines Anstalts- oder Gefangenenbesuchs Abstand nimmt.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die Datenverarbeitung durch die angefragten Sicherheitsbehörden. Nach Satz 1 teilen die beteiligten Behörden mit Sicherheitsaufgaben der Anstalt ihre zuverlässigkeitsrelevanten Erkenntnisse über die betroffene Person mit. Satz 2 regelt, dass die angefragten Behörden die ihnen nach Absatz 2 übermittelten Daten für die Beantwortung der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiten dürfen. Nach Satz 3 müssen sie die Daten löschen, sobald die Überprüfung abgeschlossen ist. Nach Satz 4 sind die personenbezogenen Daten von der Löschungspflicht ausgenommen, die die angefragten Behörden auf Grund der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen auch selbst hätten erheben dürfen.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift benennt die Reaktionsmöglichkeiten der Anstalt im Falle des Vorliegens von die Zuverlässigkeit in Frage stellenden Erkenntnissen oder

einer Verweigerung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung. Hinsichtlich der Verweigerung gelten die Ausführungen zu § 15 Absatz 9. Die Reaktion wird sich bei Gefangenenbesuch an der Bedeutung des Besuchs für die Gefangenen und der Rechtsstellung des Besuchers orientieren. So ergibt sich aus § 26 Absatz 6 Nummer 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 26 Absatz 5 Nummer 2 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes und § 26 Absatz 4 Nummer 3 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, dass eine Besuchsuntersagung wegen einer Gefährdung des Vollzugsziels nur bei Nichtangehörigen in Betracht kommt.

Zu Absatz 6:

Aus der Vorschrift ergibt sich, dass mehrfache Zuverlässigkeitsüberprüfungen zulässig sind.

Zu Absatz 7:

Die Vorschrift nimmt bestimmte Personengruppen von der Überprüfung nach dieser Vorschrift aus. Es handelt sich um Personen, die den Besuch in Ausübung einer spezifischen besonders schutzwürdigen Funktion vornehmen und die auf Grund ihrer Stellung besonderes Vertrauen genießen. Neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren, die die Gefangenen in einer sie betreffenden Rechtssache aufsuchen, werden Personen von der Überprüfung ausgenommen, die in § 119 Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannt oder für die dort aufgeführten Stellen tätig sind. Teilweise unterfallen die dort genannten Personen bereits auf Grund der Einschränkung in Absatz 1 nicht dem Kreis der zu überprüfenden Personen, da ihr Zugang zur Anstalt im Auftrag einer anderen Behörde erfolgt.

Zu § 17 (Datenübermittlung bei Beteiligung Dritter an Vollzugsaufgaben)

Die Vorschrift bezieht sich auf die Fälle, in denen in dem durch die Hamburgischen Vollzugsgesetze vorgegebenen Rahmen öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen oder Personen außerhalb der Justizvollzugsbehörden an der Wahrnehmung vollzuglicher Aufgaben beteiligt werden. Anders als bei der Auftragsdatenverarbeitung steht hier nicht die Übertragung von Datenverarbeitungsvorgängen, sondern die Beteiligung an einer sachlichen Aufgabe des Vollzugs im Vordergrund. Vielfach erfordert die Beteiligung der nicht den Justizvollzugsbehörden zugehörigen Stellen oder Personen eine Übermittlung personenbezogener Daten.

Zu Absatz 1:

Satz 1 ermöglicht die Datenübermittlung, die notwendig ist, damit die beauftragten Stellen oder Personen die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen

können bzw. die Justizvollzugsbehörden bei der Wahrnehmung der vollzuglichen Aufgaben unterstützen können. Es kann sich dabei um die Beteiligung an vollzuglichen Aufgaben wie die Behandlung oder Ausbildung von Gefangenen, aber auch um die Übernahme von Dienstleistungen wie die Ermöglichung der Telekommunikation oder des Einkaufs handeln.

Satz 2 regelt, dass erforderlichenfalls auch Dateien oder Akten überlassen werden dürfen.

Satz 3 stellt in Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 erhöhte Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten besonderer Kategorien auf.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift dient dem Schutz der von der Datenübermittlung betroffenen Personen, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Pseudonymisierung der zu übermittelnden Daten vorschreibt.

Zu § 18 (Aktenüberlassung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im wesentlichen §120 Absatz 6 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §116 Absatz 6 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §103 Absatz 7 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §106 Absatz 6 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Die Vorschrift enthält eine abschließende Regelung darüber, in welchen Fällen eine zulässige Datenübermittlung durch eine Überlassung der Akten erfolgen darf. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die empfangsberechtigten Stellen numerisch aufgezählt. Neu aufgenommen wurde die unbedingte Überlassungsbefugnis an Stellen der staatlichen ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe, der Führungsaufsicht und der forensischen Ambulanzen in Nummer 3. Dies entspricht der Regelung in §16 Absatz 1 Nummer 2 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein und ist sachlich gerechtfertigt, weil auf Grund der enger werdenden Zusammenarbeit ein sachliches Bedürfnis für die Überlassung besteht. In Satz 2 wurde gegenüber der bisherigen Regelung der Kreis der ein Gutachten beauftragenden Stellen erweitert. Die Möglichkeit einer Aktenüberlassung sollte nicht davon abhängen, ob die Justizvollzugsbehörden oder andere mit der Strafvollstreckung befasste Stellen eine Begutachtung in Auftrag gegeben haben.

Zu Absatz 2:

Satz 1 entspricht mit geringfügigen Änderungen §120 Absatz 7 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §116 Absatz 7 des Hamburgischen Jugend-

strafvollzugsgesetzes, §103 Absatz 8 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §106 Absatz 7 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Die Möglichkeit der Trennung wurde ergänzt um die Möglichkeit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung.

Satz 2 wurde in Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 neu aufgenommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wurde neu aufgenommen und erklärt die Regelungen der Absätze 1 und 2 auf elektronisch geführte Akten für entsprechend anwendbar.

Zu §19 (Datenübermittlung und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke)

Die Vorschrift entspricht mit geringfügigen Ergänzungen §127 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §123 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §110 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §113 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Es wurden Ergänzungen zur Zulassung der Übermittlung elektronisch gespeicherter Daten auf elektronischem Wege aufgenommen. Als speziellere Regelung verdrängt die Vorschrift etwaige nach dem Hamburger Transparenzgesetz bestehende Ansprüche.

Zu §20 (Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter durch internationale Organisationen)

Die Vorschrift normiert ein Recht zur Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter durch Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, im Weiteren CPT) während eines Anstaltsbesuchs. Damit wird einer Forderung des CPT aus dem Jahr 2016 entsprochen, Maßnahmen zu ergreifen, damit Besuchsdelegationen des Ausschusses künftig unbeschränkte Einsicht in die Personal- und Krankenakten von Gefangenen erhalten können. Aus Gründen der Klarstellung wurde normiert, dass das identische Recht zur Akteneinsichtnahme im Rahmen von Anstaltsbesuchen auch für Mitglieder einer durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe legitimierten Stelle gilt, auch wenn hierfür bereits eine Rechtsgrundlage in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 20 Buchstabe b des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und

andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe besteht.

Die Einsichtnahme wird gewährt, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Die Einschätzung der Erforderlichkeit wird in diesen Fällen von den Mitgliedern der genannten Stellen vorgenommen werden und von den Justizvollzugsbehörden im Regelfall zu akzeptieren sein. Die anlasslose Gewährung von Einsicht in Akten, die besonders sensible Daten der Gefangenen, insbesondere Gesundheitsdaten, enthalten, stellt einen schweren Eingriff in das Recht der Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung dar. Dieser ist hier aber auf Grund des hochrangigen Zwecks einer Verhinderung beziehungsweise Aufdeckung von Folter und unmenschlicher Behandlung durch zu ihrem Schutz tätige internationale Organisationen zulässig, insbesondere verhältnismäßig. Anders als durch eine auf Forderung der Mitglieder der genannten Stellen umfassend zu gewährende Akteneinsicht lässt sich deren ungehinderte Aufgabenwahrnehmung nicht sicherstellen. Forderte man insbesondere für die Gewährung von Akteneinsicht in Gesundheitsakten das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Misshandlungen, wäre die Möglichkeit der genannten Stellen, die Rechtmäßigkeit der Behandlung der Gefangenen zu überprüfen, eingeschränkt. Tatsächliche Anhaltspunkte für Misshandlungen werden sich – rechtswidrige Zustände vorausgesetzt – weder aus den Gefangenenpersonalakten noch durch eine Befragung von Gefangenen ergeben, die vor dem Besuch einer Delegation durch gezielte Desinformation oder Einschüchterung beeinflusst werden könnten. Aus diesem Grund ist auch von einer Regelung abzusehen, die die Einsichtnahme in Gesundheitsakten von einer Einwilligung der Gefangenen abhängig macht. Auch das Einwilligungsverhalten der Gefangenen könnte durch die Justizvollzugsbehörden vor einem Besuch einer Delegation durch Desinformationen beeinflusst werden. Das internationale Monitoring der Behandlung der Gefangenen ist auf einen präventiven Schutz ausgerichtet. Das bedeutet, dass gerade die anlasslose Überprüfung eine Kernaufgabe der genannten Stellen ist. Die Tätigkeit dieser Stellen ist Teil der menschenrechtlichen Garantien in Europa und ist daher durch die Gewährung anlassloser Akteneinsicht in der Anstalt zu ermöglichen. In dieser speziellen Konstellation ist die normierte Akteneinsicht mit dem Schutz der Grundrechte der Gefangenen und auch mit den Vorgaben des Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 vereinbar, zumal die Mitglieder der genannten Stellen strengen Verfahrensregeln unterliegen.

Von der Vorschrift ist es auch gedeckt, dass Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger den Mitgliedern der genannten Stellen Auskünfte und

Erläuterungen zum Inhalt der Gesundheitsakten und Krankenblätter geben.

Zu §21 (Datenerhebungen durch optisch-elektronische Einrichtungen)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen den bisherigen Regelungen in §119 Absatz 1 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §115 Absatz 1 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §102 Absatz 1 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §105 Absatz 1 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Der als Videoüberwachung definierte Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen nach §21 umfasst – wie nach bisherigem Recht – sowohl die Videobeobachtung als auch die Videoaufzeichnung. Satz 2 stellt klar, dass die dort aufgeführten Vorschriften der Vollzugsgesetze unberührt bleiben, wonach bei der Überwachung von Besuchen lediglich eine Videobeobachtung zulässig ist.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen den bisherigen Regelungen in §119 Absatz 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §115 Absatz 2 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §102 Absatz 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §105 Absatz 2 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wurde neu aufgenommen. Die Zulassung der Videoüberwachung einzelner Bereiche von Transportfahrzeugen kann aus den in der Vorschrift genannten Gründen erforderlich sein. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung kann insbesondere eine Videoüberwachung von Sammeltransporthafträumen erforderlich sein. Zur Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen kann eine Videoüberwachung eines Einzeltransporthaftraums erforderlich sein. Dies ist in den Fällen relevant, in denen die Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht.

Zu Absatz 4:

Satz 1 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen den bisherigen Regelungen in §119 Absatz 3 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §115 Absatz 3 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §102 Absatz 3 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §105 Absatz 3 des



Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

Satz 2 wurde neu aufgenommen. Die Regelung orientiert sich an einer entsprechenden Empfehlung aus dem Jahresbericht 2013 der Bundesstelle und der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. Die Vorschrift kann umgesetzt werden, indem sanitäre Bereiche von der Beobachtung ausgenommen werden oder die Erkennbarkeit dieser Bereiche durch technische Maßnahmen dauerhaft ausgeschlossen wird (sog. „Verpixelung“). Im Falle der Erforderlichkeit einer uneingeschränkten Überwachung kann eine Umsetzung dadurch erfolgen, dass eine Beobachtung der Gefangenen durch Bedienstete desselben Geschlechts erfolgt.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift entspricht bis auf eine redaktionelle Anpassung den bisherigen Regelungen in §119 Absatz 4 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §115 Absatz 4 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §102 Absatz 4 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §105 Absatz 4 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift entspricht den bisherigen Regelungen in §119 Absatz 5 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §115 Absatz 5 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §102 Absatz 5 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §105 Absatz 4 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

Zu Absatz 7:

Die Vorschrift entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen inhaltlich den bisherigen Regelungen in §119 Absatz 6 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §115 Absatz 6 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §102 Absatz 6 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §105 Absatz 6 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

Zu §22 (Auslesen von Datenspeichern)

Die Vorschrift orientiert sich an vergleichbaren Regelungen in anderen Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzen, z.B. §26 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein und §25 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin. Sie entspricht einem erheblichen praktischen Bedürfnis, die Justizvollzugsanstalten in die Lage zu versetzen, im Falle der Aufdeckung eines unerlaubten Besitzes eines

Datenspeichers durch Gefangene die Auswirkungen dieser Übertretung auf die Erfüllung ihrer vollzuglichen Aufgaben einschätzen zu können, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese gefährdet sein könnten. Verarbeitungsbeschränkungen für die durch das Auslesen erhobenen Daten ergeben sich aus §11 sowie aus Absatz 2.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 gestattet unter den dort genannten Voraussetzungen das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie von elektronischen Geräten mit Datenspeichern, die ohne Erlaubnis in die Justizvollzugsanstalt eingebracht wurden. Nach derzeitigem Stand der Technik sind hiervon in der Praxis vor allem Mobiltelefone und Smartphones erfasst. Begrifflich erfasst sind aber auch nicht kommunikationsfähige Datenspeicher. Das Auslesen dieser Datenspeicher dient vornehmlich der Aufklärung subkultureller Strukturen und der Verhinderung der Weiterleitung oder Bekanntmachung der darauf möglicherweise gespeicherten Daten der Justizvollzugsanstalt, zum Beispiel von Bildern sicherheitsrelevanter Einrichtungen.

Zwar ist das Auslesen kein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis, greift aber in die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme ein. Mit Blick auf die Bedeutung des Eingriffs ist nur die Anstaltsleitung, also die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder deren Vertreterin oder Vertreter, zur Anordnung befugt. Vor dem Auslesen bedarf es einer Interessenabwägung. Die Gründe müssen auf konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten beruhen und in der Anordnung aus Rechtsschutzgründen schriftlich festgehalten werden. Wird ein kommunikationsfähiger elektronischer Datenspeicher aufgefunden, wird regelmäßig der Umstand, dass die Möglichkeit einer vollkommen unkontrollierten Außenkommunikation bestand, als tatsächlicher Anhaltspunkt für die Erforderlichkeit einer Auslesung anzusehen sein. Das Auslesen darf nur unter Beachtung der Rechte der Betroffenen erfolgen und ist möglichst auf die Inhalte zu beschränken, deren Kenntnis zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist. Das Auslesen erfolgt entweder durch die Justizvollzugsanstalten selbst oder, soweit diese nicht über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen, in Amtshilfe durch die Polizeibehörden.

Zu Absatz 2:

Satz 1 enthält ein Verarbeitungsverbot für Daten, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Damit wird dem aus dem Grundrecht der Menschenwürde folgenden Gebot entsprochen, den Kernbereich privater Lebensgestaltung gesetzgeberisch zu schützen. Ob Daten dem Kernbe-

reich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, hängt davon ab, ob sie ihrem Inhalt nach von höchstpersönlichem Charakter sind. Maßgeblich für die Beurteilung ist somit auch, in welcher Art und Intensität sie aus sich heraus die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berühren (vgl. BVerfGE 80, 367, 374, NJW 1990, 563).

Sätze 2 bis 5 enthalten Verfahrensregelungen für den Fall, dass die nach Satz 1 erforderliche Abwägung ergeben hat, dass erhobene Daten – vollständig oder teilweise – dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 sind Gefangene schon bei der Aufnahme in den Vollzug über die Möglichkeit eines Auslesens von Datenspeichern nach dieser Vorschrift zu belehren. Es handelt sich um eine besondere Ausprägung des Informationsrechts aus Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu §23 (Identifikation anstaltsfremder Personen)

Die Vorschrift entspricht mit geringfügigen Änderungen und redaktionellen Anpassungen §27 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 ermöglicht zur Gewährleistung der Sicherheit der Justizvollzugsanstalt, namentlich zur Ermöglichung der Kontrolle von Besuchsverböten und der Verhinderung einer Entweichung durch Austausch von Besucherinnen und Besuchern mit Gefangenen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung anstaltsfremder Personen. Neben der Angabe der Personalien und dem Nachweis durch amtlichen Ausweis sieht die Vorschrift die Möglichkeit vor, unter engen Voraussetzungen die biometrische Erfassung der genannten Merkmale der anstaltsfremden Personen vorzunehmen. Die Regelung wird in erster Linie Anwendung auf anstaltsfremde Personen finden, die eine Zulassung zum Gefangenenbesuch begehren. Durch die Regelungen in Absatz 1 ist die Justizvollzugsanstalt eine zur Identitätsfeststellung berechnete Behörde im Sinne des §2 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) und kann daher auch nach §1 Absatz 1 Satz 3 und 4 Personalausweisgesetz die Hinterlegung des Personalausweises verlangen. Die biometrische Erfassung der genannten Merkmale stellt eine Erhebung personenbezogener Daten besonderer Kategorien und somit einen nicht unerheblichen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar und darf deshalb nach Absatz 1 Nummer 2 nur erfolgen, soweit dies zur Verhinderung

eines Austausches von Gefangenen gegen anstaltsfremde Personen unbedingt erforderlich ist. Deshalb ist beispielsweise das Erfassen der genannten Merkmale von weiblichen Personen beim Betreten einer Justizvollzugsanstalt, in der nur männliche Gefangene untergebracht sind, nicht zulässig. Die biometrische Erfassung der genannten Merkmale ist auch dem Einzelfall vorzubehalten. Es darf keine allgemeine biometrische Besuchskontrolle vorgenommen werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt eine enge Zweckbindung der nach Absatz 1 erhobenen Daten sicher. Eine Zweckänderung ist nach Absatz 2 Nummer 2 nur zur Verfolgung von Straftaten und nur in dem für die Verfolgung von Straftaten erforderlichen Umfang zulässig.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die Klarstellung, dass die in den Vollzugsgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Zulassung und Durchführung von Besuchen durch diese Vorschrift nicht berührt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 3 gewährleistet, dass in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen nur so lange als unbedingt notwendig eingegriffen wird. Pfortenbücher werden nach den allgemeinen Vorschriften aufbewahrt.

Zu §24 (Lichtbildausweise)

Die Vorschrift entspricht §28 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein.

Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht den bisher in §120 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §116 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §106 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes enthaltenen Regelungen.

Satz 2 wurde ergänzt, um dem Grundsatz der Datensparsamkeit aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680 Geltung zu verschaffen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verlangt die Einziehung und Vernichtung bei Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt. Damit wird dem Grundsatz aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2016/680 entsprochen, wonach Daten

zu löschen sind, wenn sie für die Verarbeitungszwecke nicht mehr erforderlich sind.

Zu §25 (Kenntlichmachung von Daten innerhalb der Anstalt)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen in §123 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §119 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §106 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §109 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Sie lässt die Kenntlichmachung von Daten, die nicht besonderen Kategorien gemäß §2 Nummer 16 zuzuordnen sind, in engen Grenzen zu. Zulässig ist beispielsweise die Beschriftung von Haftraumtüren mit den Namen und Arbeitsbetrieben der Gefangenen. Die Kenntlichmachung ist in der Begriffsbestimmung der Verarbeitung nach §2 Nummer 3 zwar nicht enthalten, sie unterfällt aber den dort nicht abschließend aufgezählten Formen der Offenlegung. Beschränkungen der Verarbeitung ergeben sich beispielsweise aus §11 und §30 Absatz 3 und Absatz 7.

Zu §26 (Schutz personenbezogener Daten besonderer Kategorien, Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnistägern)

Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht weitgehend den bisherigen Regelungen in §123 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §119 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §106 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §109 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Durch die neue Definition personenbezogener Daten besonderer Kategorien in §2 Nummer 16, die über die in den bisherigen Vorschriften genannten Arten personenbezogener Daten hinausgeht, ist der Anwendungsbereich gegenüber der früheren Regelung etwas erweitert. Die allgemeine Kenntlichmachung personenbezogener Daten besonderer Kategorien ist untersagt.

Satz 2 wurde in Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 neu eingefügt.

Satz 3 entspricht inhaltlich – unter Aufnahme von durch die zunehmende elektronische Datenverarbeitung erforderlichen Ergänzungen – §124 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §120 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §107 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §110 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Siche-

rungsverwahrungsvollzugsgesetzes und regelt die getrennte Führung der genannten Akten bzw. Dateien. Auch diese Vorschrift setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, weil hier geeignete Vorkehrungen für den Schutz der Rechte der betroffenen Personen im Zusammenhang mit den besonders sensiblen Gesundheitsdaten geschaffen werden.

Satz 4 enthält eine weitere Vorkehrung zum Schutz von Gesundheitsdaten, indem er eine Verpflichtung zur Einrichtung von Zugangsbeschränkungen aufstellt. Damit wird konkret dargelegt, in welcher Weise die besondere Sicherung dieser Akten bzw. Dateien zu erfolgen hat, die in den oben genannten bisher geltenden Vorschriften in abstrakter Form gefordert wurde. Auch hierdurch wird Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen §123 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §119 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §106 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §109 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes und regelt die grundsätzliche Geltung der Schweigepflicht der genannten Berufsgeheimnisträger gegenüber den Justizvollzugsbehörden.

Nicht ausdrücklich erwähnt sind in Absatz 2 – ebenso wie in den oben genannten bisherigen Vorschriften – Seelsorgerinnen und Seelsorger. Einer solchen ausdrücklichen Regelung bedarf es nicht, weil das seelsorgerische Gespräch bereits von Verfassungen wegen einem besonderen Vertraulichkeitsschutz unterfällt. Dies ist eine Ausprägung des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, dem auch die Kommunikation mit Personen des besonderen Vertrauens unterfällt; das Seelsorgegeheimnis hat seine Grundlage im verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung. Das Seelsorgegeheimnis gilt unabhängig davon, ob der Seelsorger oder die Seelsorgerin die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausübt. Das Vertraulichkeitsprivileg können die Personen in Anspruch nehmen, die von den Justizvollzugsbehörden zu seelsorgerischer Tätigkeit bestellt, verpflichtet oder zugelassen wurden (§§106 HmbStVollzG, 102 HmbJStVollzG, §92 HmbUVollzG, §94 HmbSVVollzG). Die Vertraulichkeit bezieht sich nur auf Gesprächsinhalte, die seelsorgerischen Charakter haben. Insoweit besteht grundsätzlich keine Offenbarungspflicht. Aus den allgemein anerkannten Notwehr-, Nothilfe- und Notstandsgrundsätzen (§§32, 34 StGB) kann eine Befugnis zur Offenbarung folgen, die sich in extrem gelagerten Ausnahmefällen zu einer Offenbarungspflicht verdichten

kann (vgl. Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, § 182 Rn. 4).

Zu Absatz 3:

Satz 1 regelt die bislang in den in Absatz 2 Satz 2 der oben genannten Vorschriften normierte Offenbarungspflicht.

Satz 2 wurde in Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 aufgenommen. Bei den der Offenbarungspflicht unterfallenden Daten wird es sich häufig, aber nicht immer um personenbezogene Daten besonderer Kategorien handeln.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die bislang in Absatz 2 Satz 3 der genannten Vorschriften normierte Offenbarungspflicht von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten zu Zwecken der Überprüfung ihrer Tätigkeit und zu Zwecken der Prüfung einer Kostenbeteiligung der Gefangenen. In Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 wird die Offenbarungspflicht an eine unbedingte Erforderlichkeit der Offenbarung geknüpft, weil es sich bei den betroffenen Daten ausnahmslos um Gesundheitsdaten und somit um personenbezogene Daten besonderer Kategorien handelt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die bislang in Absatz 2 Satz 4 der genannten Vorschriften normierten Offenbarungsbefugnisse von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten für im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordene Geheimnisse. Es wurde auch hier in Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 einheitlich der Maßstab der unbedingten Erforderlichkeit der Offenbarung zu den genannten Zwecken aufgenommen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 entspricht unter lediglich redaktionellen Anpassungen den bislang in Absatz 2 Satz 5 und Satz 6 der oben genannten Vorschriften enthaltenen Regelungen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 entspricht den bisherigen Regelungen in § 123 Absatz 3 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 119 Absatz 3 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 106 Absatz 3 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 109 Absatz 3 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Die Vorschrift enthält eine strenge Zweckbindung für die Verarbeitung der nach Absatz 2 offenbaren Daten. Dadurch erfolgt eine Um-

setzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 entspricht den bisherigen Regelungen in § 123 Absatz 4 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 119 Absatz 4 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 106 Absatz 4 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 109 Absatz 4 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

Zu § 27 (Elektronische Aktenführung)

Die Vorschrift trägt der technischen Entwicklung Rechnung. Sie erlaubt ausdrücklich die Führung einer elektronischen Akte und bildet damit die gesetzliche Grundlage für diese Art der Aktenführung im Strafvollzug.

Zu § 28 (Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren)

Die Vorschrift entspricht mit geringfügigen Änderungen und Ergänzungen den bisherigen Regelungen in § 121 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 117 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 104 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 107 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Absatz 3 der genannten Vorschriften wurde nicht übernommen, weil sich eine umfassendere Protokollierungspflicht als die dort normierte aus § 39 ergibt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 entspricht den Absätzen 1 der o.g. Vorschriften. Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Satz 2 wurde hinzugefügt, um zu verdeutlichen, dass durch den Betrieb der zentralen Datei die Pflichten des § 38 entstehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht den Absätzen 2 der o.g. Vorschriften. Es wurde lediglich eine Aktualisierung bei der Bezugnahme auf Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes vorgenommen, um das Inkrafttreten des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht den Absätzen 4 der o.g. Vorschriften.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 bis 4 entspricht den Absätzen 5 der o.g. Regelungen. Satz 5 wurde hinzugefügt, um

zu verdeutlichen, dass durch die Errichtung des Datenverbundes die Pflichten des § 38 entstehen.

Zu § 29 (Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung)

Die Vorschrift regelt die objektiv, also unabhängig von Forderungen betroffener Personen zu erfüllenden Verpflichtungen der Justizvollzugsbehörden zur Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie wird flankiert von § 33, der die Rechte betroffener Personen auf Durchführung dieser Maßnahmen regelt.

Zu Absatz 1:

Satz 1 normiert eine Verpflichtung zur Löschung personenbezogener Daten, wenn die weitere Verarbeitung der Daten zur Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsbehörden nicht mehr erforderlich oder die Verarbeitung unzulässig ist. Satz 2 schränkt die Verpflichtung zur Löschung für den Fall ein, dass die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert sind, für deren Inhalt nicht insgesamt die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen. In diesem Fall tritt an die Stelle der Verpflichtung zur Löschung eine Verpflichtung zur Einschränkung der Verarbeitung. Mit dieser Regelung wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Nach bisherigem Recht bestanden die Verpflichtungen aus Satz 1 und 2 auf Grund der Verweisung der Vollzugsgesetze auf § 19 Absatz 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes a. F.

Zu Absatz 2:

Satz 1 statuiert eine Pflicht zur unverzüglichen Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten. Damit wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Nach bisherigem Recht bestand diese Verpflichtung auf Grund der Verweisung der Vollzugsgesetze auf § 19 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes a. F.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 trifft Regelungen über Benachrichtigungen übermittelnder oder empfangender Stellen im Falle einer Berichtigung empfangener unrichtiger personenbezogener Daten, Übermittlung unrichtiger personenbezogener Daten oder unrechtmäßiger Übermittlung personenbezogener Daten. Damit erfolgt eine Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt die höchstens zulässige Frist für die Speicherung personenbezogener Daten in Dateien. Es handelt sich um eine Frist, die angemessen

im Sinne von Artikel 5 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist, weil sie in dem praktisch häufigen Fall der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung der Frist entspricht, bis zu der die Aussetzung der Vollstreckung längstens widerrufen werden kann. Dies ergibt sich aus §§ 57 Absatz 3, 56a des Strafgesetzbuches. Im Falle des Widerrufs der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung ist die Vollstreckung der Freiheitsstrafe fortzusetzen. Fünf Jahre entsprechen zudem dem Zeitraum, bis zu dem eine gerichtlich angeordnete oder kraft Gesetzes eintretende Führungsaufsicht regelhaft andauern kann. Die personenbezogenen Daten sind vor Ablauf dieser Frist für die Justizvollzugsbehörden regelmäßig noch zur Aufgabenerfüllung erforderlich.

Absatz 4 entspricht den bisher in § 125 Absatz 1 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 121 Absatz 1 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 111 Absatz 1 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes getroffenen Regelungen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält eine besonders kurze Lösungsfrist für den Fall, dass die Justizvollzugsbehörden im Vollzug der Untersuchungshaft oder gleichgestellter Haftarten von einem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens ohne Schuldfeststellung Kenntnis erlangen. In diesem besonderen Fall wäre die Frist des Absatz 4 nicht angemessen im Sinne des Artikel 5 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Vorschrift trägt zudem dem Differenzierungsgebot des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung. Sie entspricht der bisherigen Regelung in § 108 Absatz 4 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift enthält eine Höchstspeicherfrist für Videoaufzeichnungen, die im Hinblick auf die Eingriffsintensität dieser Datenerhebung kurz ist und somit ebenfalls Artikel 5 Satz 1 entspricht. Die Vorschrift entspricht den bisherigen Regelungen in Absatz 2 der zu Absatz 4 genannten Vorschriften der Hamburgischen Vollzugsgesetze.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält eine klarstellende Regelung zu den für Akten geltenden Aufbewahrungsfristen.

Zu Absatz 8:

Satz 1 regelt in Übereinstimmung mit den in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 zugelassenen Fällen, die unter Berücksichtigung der Ausführungen in Erwägungsgrund 47 auszulegen sind, wann

an die Stelle einer Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten tritt. Bei Nummer 4 handelt es sich um einen Fall faktischer Unmöglichkeit der Löschung, von dem nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden darf. Grundsätzlich sind die automatisierten Verarbeitungssysteme so zu gestalten, dass die Löschung möglich ist.

Satz 2 bestimmt, dass eine auf der Überschreitung der Frist des Absatz 4 beruhende Einschränkung der Verarbeitung endet, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten für den Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsbehörden erneut erforderlich, sodass der Grund für die Einschränkung der Bearbeitung entfällt.

Zu Absatz 9:

Die Vorschrift enthält organisatorische bzw. technische Vorgaben, um sicherzustellen, dass die Einschränkung der Verarbeitung beachtet wird.

Zu Absatz 10:

Die Vorschrift regelt, dass eine Verarbeitung von in der Verarbeitung eingeschränkten Daten zu den Zwecken zulässig ist, die ihrer Löschung entgegenstanden. Die Zulässigkeit dieser Regelung ergibt sich aus Erwägungsgrund 47. Sie entspricht der Regelung in §58 Absatz 3 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Absatz 11:

Absatz 11 regelt die zulässige Höchstfrist für die Aufbewahrung von Akten, die in der Verarbeitung eingeschränkte Daten enthalten. Die Vorschrift entspricht den bisherigen Regelungen in §125 Absatz 4 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, §121 Absatz 4 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, §108 Absatz 5 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und §111 Absatz 4 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

Zu Absatz 12:

Absatz 12 setzt Artikel 5 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 13:

Satz 1 weist auf den oben dargestellten Bezug zu den Regelungen des §33 hin.

Satz 2 enthält die klarstellende Regelung, dass die Vorschriften des Hamburgischen Archivgesetzes durch die in §29 enthaltenen Regelungen nicht berührt werden.

Zu Abschnitt 3 (Rechte der betroffenen Personen)

Zu §30 (Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Justizvollzugsbehörden haben hier aktive Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen unabhängig von der Geltendmachung von Betroffenenrechten. Dieser Informationspflicht können sie in allgemeiner Form nachkommen. Betroffene Personen sollen sich unabhängig von der Datenverarbeitung im konkreten Fall in leicht zugänglicher Form einen Überblick über die Zwecke der durch die Justizvollzugsbehörden durchgeführten Verarbeitungen verschaffen können und eine Übersicht über ihre Betroffenenrechte bekommen. Wie sich aus Erwägungsgrund 42 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt, kann dieser Verpflichtung zum Beispiel durch entsprechende Informationen auf einer Internetseite nachgekommen werden. Sofern Gefangene zu diesem Medium keinen Zugang haben, ist eine vergleichbare allgemeine Form der Information, zum Beispiel durch schriftliche Hinweise bei der Aufnahme, zu wählen.

Zu §31 (Benachrichtigung betroffener Personen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach in besonderen Fällen von Datenverarbeitungen eine aktive Benachrichtigung der betroffenen Person zu erfolgen hat. Welche Fälle dies sind, wird nicht konkret benannt. Unter Berücksichtigung des Zwecks von Artikel 13, der betroffenen Person in Fällen mit erhöhter Eingriffstiefe durch die Benachrichtigung die Ausübung ihrer Betroffenenrechte zu ermöglichen, werden hier zwei Konstellationen der Verarbeitung als besondere Fälle im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 angenommen.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 löst eine Datenerhebung ohne Kenntnis der betroffenen Person eine Benachrichtigungspflicht aus. Neben den in §30 genannten Informationen sind Angaben über die Herkunft der Daten zu machen.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 löst eine Datenübermittlung zu anderen als den ursprünglichen Erhebungszwecken eine Benachrichtigungspflicht aus, wobei neben den in §30 genannten Informationen Angaben über den Empfänger der Daten zu machen sind. Es handelt sich hier um eine Verarbeitung mit erhöhter Eingriffstiefe, weil die betroffene Person mit dieser Form der Verarbeitung bei der Erhebung nicht rechnen musste.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ermöglicht es in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680, zum Schutz der genannten Zwecke von der Bereitstellung der in Absätzen 1 und 2 genannten Informationen abzusehen, sie einzuschränken oder sie aufzuschieben.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 statuiert das Erfordernis, mit den dort genannten Stellen vor einer Benachrichtigung der betroffenen Person ein Einvernehmen herzustellen, wenn sich die Benachrichtigung auf den Empfang von Daten dieser Stellen oder die Übermittlung von Daten an diese Stellen bezieht. Durch dieses Erfordernis wird sichergestellt, dass die Justizvollzugsbehörden eine Gefährdung der in Absatz 3 genannten Zwecke zutreffend einschätzen können. Eines Einvernehmens bedarf es lediglich dann, wenn die Justizvollzugsbehörden nicht bereits nach eigener Prüfung von einer Benachrichtigung absehen wollen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die entsprechende Anwendbarkeit von § 32 Absatz 5, soweit eine Benachrichtigung nur eingeschränkt erteilt wird.

Zu § 32 (Auskunftsrecht)

Die Vorschrift regelt in Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 das Auskunftsrecht betroffener Personen. In Umsetzung von Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 werden zudem Ausnahmen von dem Recht auf Auskunftserteilung geregelt. Insofern orientiert sich die Vorschrift an § 57 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Vorschrift geht über die Umsetzung von Artikel 14 hinaus, weil sie über das Auskunftsrecht hinaus ein Recht auf Akteneinsicht einräumt, das ebenfalls bestimmten sachlich begründeten Einschränkungen unterliegt.

Zu Absatz 1:

Satz 1 legt das grundsätzliche Bestehen eines Auskunftsrechts fest. Satz 2 legt den Umfang des der betroffenen Person zustehenden Auskunftsrechts fest. Der in den Nummern 1 und 4 genannte Begriff „Kategorie“ ermöglicht den Justizvollzugsbehörden eine angemessene Generalisierung der Angaben zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie zu den Übermittlungsempfängern. Die Angaben nach Nummer 1 zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten können im Sinne einer zusammenfassenden Übersicht in verständlicher Form gemacht werden. Die Angaben müssen also nicht in einer Form gemacht werden, die Aufschlüsse über die Art und Weise der Speicherung oder Sichtbarkeit der Daten bei den Justizvollzugsbehörden (im Sinne einer Kopie) zulässt. Ebenso bedeutet die Pflicht zur Angabe der ver-

fügbaren Informationen zur Datenquelle nicht, dass die Identität natürlicher Personen oder gar vertrauliche Informationen preisgegeben werden müssen. Die Justizvollzugsbehörden müssen sich bei der Angabe zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, letztlich von dem gesetzgeberischen Ziel leiten lassen, bei der betroffenen Person ein Bewusstsein über Umfang und Art der verarbeiteten Daten zu erzeugen und es ihr zu ermöglichen, auf Grund dieser Informationen zu ermessen, ob die Verarbeitung rechtmäßig ist und – wenn Zweifel hieran bestehen – gegebenenfalls die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte auf diese Informationen stützen zu können.

Satz 3 gewährt über Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehend ein Akteneinsichtsrecht der betroffenen Person. Hier wird die bisherige Regelung der § 126 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 122 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 109 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 112 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes aufrechterhalten.

Satz 4 regelt, dass einem entsprechenden Antrag von Gefangenen auf Akteneinsicht in Gesundheitsakten in der Regel entsprochen werden soll. Hier wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2016 (2 BvR 1541-15) gesetzgeberisch umgesetzt, wonach ein entsprechender Anspruch aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und personale Würde abzuleiten ist. Ausnahmen sind nach wie vor möglich, wenn dem Anspruch gewichtige Belange entgegenstehen, weswegen für den grundsätzlich bestehenden Anspruch der Zusatz „in der Regel“ auf diese möglichen Ausnahmen hinweist.

Zu Absatz 2:

Satz 1 regelt in Umsetzung von Artikel 15 die vollständige oder teilweise Einschränkung der Auskunft nach Absatz 1. Diese darf erfolgen, wenn die in § 31 Absatz 3 genannten Zwecke die Einschränkung erforderlich machen. Satz 2 regelt – ebenfalls unter Bezugnahme auf § 31 Absatz 3 – eine Versagung oder Einschränkung des Akteneinsichtsrechts. Satz 3 und 4 regeln weitere Gründe der Versagung oder Einschränkung des Akteneinsichtsrechts. Diese sind, da Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 ein Akteneinsichtsrecht nicht vorsieht, nicht an Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu messen.

Zu Absatz 3:

Es wird Bezug genommen auf die Begründung zu § 31 Absatz 4.

Zu Absatz 4:

Sätze 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Unter der Voraussetzung von Satz 2 wird den Justizvollzugsbehörden das Recht gewährt, ein Auskunftsverlangen unbeantwortet zu lassen.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift regelt die Möglichkeiten, die der betroffenen Person im Fall des Absehens von einer Begründung für die vollständige oder teilweise Einschränkung des Auskunftsrechts oder im Fall der überhaupt ausbleibenden Beantwortung des Auskunftsverlangens bleiben. Sie dient der Umsetzung von Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 33 (Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit dieser Betroffenenrechte statuiert. Die Umsetzung der in diesem Artikel enthaltenen objektiven Pflichten der Justizvollzugsbehörden ist in § 29 erfolgt. Sie orientiert sich an der Regelung in § 58 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Absatz 1:

Satz 1 setzt das in Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 gewährte Recht auf Berichtigung unrichtiger bzw. auf Vervollständigung unvollständiger Daten um. In Satz 2 wird ein in Erwägungsgrund 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltener Gedanke aufgenommen, wonach zur Vorbeugung massenhafter und nicht erfolgversprechender Anträge klargestellt wird, dass sich die Berichtigung auf die betroffene Person betreffende Tatsachen bezieht und nicht etwa auf den Inhalt von Zeugenaussagen oder Beurteilungen. Satz 3 setzt Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a um. Satz 4 setzt Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt das in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltene Betroffenenrecht auf Löschung unrichtiger Daten um.

Zu Absatz 3:

In Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht die Vorschrift anstelle einer Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung vor,

sofern eine der in § 29 Absatz 8 genannten Voraussetzungen vorliegt.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift setzt Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und regelt das zur Anwendung kommende Verfahren, wenn die Justizvollzugsbehörden einem Antrag auf Berichtigung oder Löschung nicht oder nur eingeschränkt nachkommen.

Zu Absatz 5:

§ 32 Absatz 4 und 5 werden für den Fall des Absatz 4 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 34 (Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/680, der die Mitteilungen und Modalitäten für die Ausübung der Rechte einer betroffenen Person regelt. Sie entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 59 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. In welcher Form die Justizvollzugsbehörden den offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags belegen müssen, hängt davon ab, für welche Vorgehensweise sie sich entscheiden. Erheben sie Gebühren, werden sie dem Betroffenen gegenüber eine entsprechende Begründung abgeben. Weigern sie sich, auf Grund des Antrags tätig zu werden, reicht ein kurzer Bescheid. Wenn der Antragsteller von seinen ihm zustehenden Betroffenenrechten Gebrauch macht und diese Entscheidung überprüfen lässt, müssen die Justizvollzugsbehörden im Rahmen des dann angestrebten Verfahrens den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen erbringen können.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.



Zu §35 (Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit)

Die Vorschrift orientiert sich an §60 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 52 Absatz 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 52 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu §36 (Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder bei deren oder dessen Untätigkeit)

Die Vorschrift orientiert sich an §61 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Abschnitt 4 (Pflichten der Justizvollzugsbehörden und Auftragsverarbeiter)

Zu §37 (Technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes)

Die Vorschrift formuliert eine allgemeine Verpflichtung der Justizvollzugsbehörden, unter Berücksichtigung der Sensibilität der verarbeiteten Daten und der mit der konkreten Verarbeitungsweise verbundenen Risiken alle Maßnahmen zu treffen, um die Vorgaben des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes einzuhalten. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu §38 (Gemeinsam Verantwortliche)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie orientiert sich an §63 des Bundesdatenschutzgesetzes, setzt allerdings im Gegensatz zu dieser Vorschrift die fakultative Regelung des Artikel 21 Absatz 2 nicht um.

Zu §39 (Protokollierung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 statuiert in Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 eine umfassende Pflicht zur Protokollierung von Datenverarbeitungen in automatisierten Verarbeitungssystemen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält konkrete Vorgaben an den Inhalt der Protokolle. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Erwägungsgrund 57 der Richtlinie (EU) 2016/680 wird eine Verpflichtung zur Protokollierung einer Begründung nicht statuiert. Aus dem genannten Erwägungsgrund ergibt sich, dass sich die Begründung für die Datenverarbeitung aus der Identifizierung der abfragenden oder offenlegenden Person ergeben kann. Dies ist im Justizvollzug regelmäßig der Fall. Aus der Identifizierung der verarbeitenden Person lassen sich Rückschlüsse darauf ziehen, ob die Datenverarbeitung in Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben erfolgte. Daraus ergibt sich – wie in Erwägungsgrund 57 dargestellt – eine Begründung für die protokollierte Datenverarbeitung.

Zu §40 (Entsprechende Anwendbarkeit von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes)

In dieser Vorschrift werden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, die in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 Pflichten von Verantwortlichen enthalten. Dies dient der Umsetzung folgender Artikel der Richtlinie (EU) 2016/680:

Umsetzung von Artikel 23 durch entsprechende Anwendbarkeit von §52.

Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von §54 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von §62 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von §64 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von §65 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von §66 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von §67 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von § 68 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von § 69 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von § 71 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von § 72 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von § 74 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von § 74 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von § 74 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 48 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von § 77 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von § 78 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 37 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von § 79 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von § 80 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Umsetzung von Artikel 39 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch entsprechende Anwendbarkeit von § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Abschnitt 5 (Stellung, Aufgaben und Befugnisse der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes)

Zu § 41 (Stellung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, entsprechende Geltung von Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt in Umsetzung von Artikel 41 Absatz 1 und 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680,

dass die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne der Richtlinie die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und sonstiger Bestimmungen zum Datenschutz überwacht.

Zu Absatz 2:

Durch die entsprechende Anwendbarkeit von Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 wird Artikel 42 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, der eine vollständige Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde verlangt. Durch die entsprechende Anwendbarkeit von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wird Artikel 43 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, der Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder der Aufsichtsbehörde aufstellt. Durch die entsprechende Anwendbarkeit von §§ 20 bis 23 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes wird Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Zu § 42 (Aufgaben der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes)

Die Vorschrift erklärt §§ 14 und 82 des Bundesdatenschutzgesetzes für entsprechend anwendbar, wobei einzelne dort verwendete Begriffe durch die in Satz 2 genannten Begriffe zu ersetzen sind, um den erforderlichen Bezug zum Anwendungsbereich dieses Gesetzes herzustellen. Durch entsprechende Anwendbarkeit von § 14 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgt die Festlegung der Aufgaben der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Damit erfolgt eine Umsetzung von Artikel 46 der Richtlinie (EU) 2016/680. Durch die entsprechende Anwendbarkeit von § 82 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgt eine Umsetzung des Artikels 50 der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Zu § 43 (Befugnisse der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes)

Die Vorschrift orientiert sich an § 16 des Bundesdatenschutzgesetzes und dient der Umsetzung von Artikel 47 der Richtlinie, wonach wirksame Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse der unabhängigen Aufsichtsbehörde festgelegt werden müssen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Abhilfebefugnisse der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Ihr oder ihm werden die Befugnisse der Beanstandung sowie der Einforderung einer Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eingeräumt. Ferner wird ihr oder ihm die Befugnis zur Warnung der

Justizvollzugsbehörden entsprechend Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 eingeräumt.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 47 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Befugnis wird flankiert von der in der entsprechend anwendbaren Strafvorschrift des §42 Bundesdatenschutzgesetz normierten Berechtigung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, den für die Strafverfolgung erforderlichen Strafantrag zu stellen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die nach Artikel 47 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 einzuräumenden wirksamen Untersuchungsbefugnisse.

Zu Abschnitt 6 (Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter der Justizvollzugsbehörden)

§44 (Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter der Justizvollzugsbehörden)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt in Umsetzung von Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 die Benennung einer oder eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Justizvollzugsbehörden.

Zu Absatz 2:

Durch die entsprechende Anwendbarkeit von §§5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgt für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes eine Umsetzung von Artikel 32 Absatz 2 und 3, Artikel 33 und Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Abschnitt 7 (Haftung und Sanktionen)

§45 (Schadenersatz und Entschädigung)

Durch die entsprechende Anwendbarkeit von §83 des Bundesdatenschutzgesetzes wird Artikel 56 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach betroffenen Personen bei rechtswidrigen Verarbeitungen ein Recht auf Schadenersatz einzuräumen ist.

§46 (Strafvorschriften)

Durch die entsprechende Anwendbarkeit von §42 des Bundesdatenschutzgesetzes auf Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird das Erfordernis aus Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2016/680 auf Festlegung wirksamer, abschreckender und verhältnismäßiger Sanktionen umgesetzt.

Zu Abschnitt 8 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

§47 (Übergangsvorschriften für die Anpassung von automatisierten Verarbeitungssystemen)

In Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 wird hier die Möglichkeit eröffnet, für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes automatisierte Verarbeitungssysteme unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erst bis zum 6. Mai 2023 bzw. unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu einem vor dem 6. Mai 2026 liegenden Zeitpunkt an die Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen.

§48 (Weitere Übergangsvorschriften)

Weil zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Inkrafttreten des Hamburgischen Datenschutzgesetzes n.F. und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. sowie der Geltung der Verordnung (EU) 2016/679, deren Regelungen teilweise für entsprechend anwendbar erklärt werden, ein Zeitraum von 18 Tagen zu überbrücken ist, werden für diesen Zeitraum Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes a.F. für anwendbar erklärt.

§49 (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 63 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes):

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Weil sich die bisher in Teil 4 Abschnitt 5 enthaltenen Datenschutzbestimmungen nunmehr in dem Gesetz Artikel 1 befinden, werden die darauf bezogenen Einträge in der Inhaltsübersicht aufgehoben. Es handelt sich um die Einträge zu §§118 bis 128.

Zu Nr. 2 (§71 Erkennungsdienstliche Behandlung):

Zu Nummer 2.1

Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen, weil die enthaltenen Regelungen redaktionell zu überarbeiten und zu erweitern waren. Die ergänzten Regelungen werden nunmehr in den neuen Absatz 4 aufgenommen.

Zu Nummer 2.2

Der neu eingefügte Absatz 3 enthält in Satz 1 die klarstellende Regelung, dass die Justizvollzugsbehörden bei Zweifeln an der Identität Gefangener geeignete Maßnahmen zur Identitätsfeststellung vornehmen. Zweifel an der Identität bestehen nicht nur dann, wenn Anhaltspunkte für einen Personenaustausch vorliegen. Sie bestehen auch bei Anhaltspunkten dafür, dass Gefangene mehrere Identitäten oder Ali-

asnamen benutzen. Sätze 2 bis 4 eröffnen die Möglichkeit der Übermittlung von Fingerabdruckdaten an Sicherheitsbehörden im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer regelmäßigen Datenübermittlung. Von dieser Möglichkeit kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme des Justizvollzugs an einem entsprechenden automatisierten Übermittlungsverfahren geschaffen wurden. Sätze 5 und 6 sehen eine Verordnungsermächtigung sowie Weiterübertragungsermächtigung vor, um Einzelheiten eines entsprechenden automatisierten Übermittlungsverfahrens zu regeln.

Der neu eingefügte Absatz 4 enthält in Satz 1 die bislang in § 71 Absatz 2 Satz 3 enthaltenen Regelungen über die Zulässigkeit der Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten. In Satz 2 und 3 werden neue Übermittlungsbefugnisse geregelt. Satz 2 erlaubt die Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten an Polizeibehörden, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist. Satz 4 erlaubt die Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten an öffentliche Stellen, sofern auch diese zur Erhebung der Daten befugt wären.

Zu Nr. 2.3

Es handelt sich um eine auf Grund der Einfügung von 2 Absätzen erforderliche redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Regelung über den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen befindet sich nunmehr in § 21 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

Zu Nr. 4

Weil sich die in Teil 4 Abschnitt 5 enthaltenen Regelungen nunmehr in dem Gesetz Artikel 1 befinden, wird Teil 4 Abschnitt 5 aufgehoben. Aufgehoben werden somit §§ 118 bis 128.

Zu Artikel 3 (Änderung des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes):

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Weil sich die bisher in Teil 3 Abschnitt 5 enthaltenen Datenschutzbestimmungen nunmehr in dem Gesetz Artikel 1 befinden, werden die darauf bezogenen Einträge in der Inhaltsübersicht aufgehoben. Es handelt sich um die Einträge zu §§ 114 bis 124.

Zu Nr. 2 (§ 71 Erkennungsdienstliche Behandlung):

Zu Nr. 2.1 bis 2.3 siehe zu Artikel 2 Nr. 2.1 bis 2.3

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Regelung über den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen befindet sich nunmehr in § 21 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

Zu Nr. 4

Weil sich die in Teil 3 Abschnitt 5 enthaltenen Regelungen nunmehr in dem Gesetz Artikel 1 befinden, wird Teil 3 Abschnitt 5 aufgehoben. Aufgehoben werden somit §§ 114 bis 124.

Zu Artikel 4 (Änderung des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes):

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Weil sich die bisher in Teil 3 Abschnitt 4 enthaltenen Datenschutzbestimmungen nunmehr in dem Gesetz Artikel 1 befinden, werden die darauf bezogenen Einträge in der Inhaltsübersicht aufgehoben. Es handelt sich um die Einträge zu §§ 104 bis 114.

Zu Nr. 2 (§ 66 Erkennungsdienstliche Behandlung):

Zu Nr. 2.1

Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen, weil die enthaltenen Regelungen redaktionell zu überarbeiten und zu erweitern waren. Die ergänzten Regelungen werden nunmehr in den neuen Absatz 3 aufgenommen.

Zu Nr. 2.2

Der neu eingefügte Absatz 3 enthält in Satz 1 die bislang in § 66 Absatz 2 Satz 3 enthaltenen Regelungen über die Zulässigkeit der Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten. In Satz 2 und 3 werden neue Übermittlungsbefugnisse geregelt. Satz 2 erlaubt die Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten an Polizeibehörden, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist. Satz 4 erlaubt die Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten an öffentliche Stellen, sofern auch diese zur Erhebung der Daten befugt wären.

Zu Nr. 2.3

Es handelt sich um eine auf Grund der Einfügung eines Absatzes erforderliche redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Regelung über den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen befindet sich nunmehr in § 21 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

## Zu Nr. 4

Weil sich die in Teil 3 Abschnitt 4 enthaltenen Regelungen nunmehr in dem Gesetz Artikel 1 befinden, wird Teil 3 Abschnitt 4 aufgehoben. Aufgehoben werden somit §§ 104 bis 114.

Zu Artikel 5 (Änderung des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes):

## Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Weil sich die bisher in Teil 4 Abschnitt 5 enthaltenen Datenschutzbestimmungen nunmehr in dem Gesetz Artikel 1 befinden, werden die darauf bezogenen Einträge in der Inhaltsübersicht aufgehoben. Es handelt sich um die Einträge zu §§ 101 bis 111.

## Zu Nr. 2 (§51 Erkennungsdienstliche Behandlung)

## Zu Nr. 2.1: und 2.2

Zu Nr. 2.1 und 2.2 siehe zu Artikel 2 Nr. 2.1 und 2.2

## Zu Nr. 2.3

Es handelt sich um eine auf Grund der Einfügung von 2 Absätzen erforderliche redaktionelle Anpassung.

## Zu Nr. 2.4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

## Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Regelung über den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen befindet sich nunmehr in §21 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

## Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Regelung über die Erhebung von Daten bei Betroffenen befindet sich nunmehr in §8 des Gesetzes Artikel 1.

## Zu Nr. 5

Weil sich die in Teil 4 Abschnitt 5 enthaltenen Regelungen nunmehr in dem Gesetz Artikel 1 befinden, wird Teil 4 Abschnitt 5 aufgehoben. Aufgehoben werden somit §§ 101 bis 111.

Zu Artikel 6 (Änderung des Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes)

## Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Weil sich die bisher in Teil 2 Abschnitt 3 enthaltenen Datenschutzbestimmungen nunmehr in dem Gesetz Artikel 1 befinden, werden die darauf bezogenen Einträge in der Inhaltsübersicht aufgehoben. Es handelt sich um den Eintrag zu §51.

## Zu Nr. 2

Weil sich die in Teil 2 Abschnitt 3 enthaltenen Regelungen nunmehr in dem Gesetz Artikel 1 befinden, wird Teil 2 Abschnitt 3 aufgehoben. Aufgehoben wird somit §51.

## Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Entsprechend der Vorgabe in Artikel 63 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 tritt das Gesetz am 6. Mai 2018 in Kraft.